

## Die Einforstung der Wälder des Grafen Arnold von Lambach 992/93

Von Alois Zauner

Unter den wenigen Urkunden, die wir zur Geschichte des Landes Oberösterreich aus der quellenarmen Zeit nach den Ungarnkriegen, der zweiten Hälfte des 10. Jahrhunderts, besitzen, ist ein Vertrag zwischen Graf Arnold von Lambach und Bischof Christian von Passau aus den Jahren 992/93 von besonderem Interesse<sup>1</sup> In ihm werden die Nutzungsrechte des Klosters Kremsmünster und seiner grundherrlichen »familia« in den gräflichen Wäldern geregelt, die südlich der Traun im Gebiet zwischen Alm und Krems liegen. Dieser Vertrag ist noch nicht in dem Maße ausgewertet worden, wie er es aufgrund seines Aussagewertes verdiente. Dies liegt wahrscheinlich daran, dass die in ihm genannten Wälder nur schwer zu identifizieren sind. Ohne eine genauere Vorstellung über sie lässt sich aber auch mit dem übrigen Inhalt dieser Urkunde nicht sehr viel anfangen.

Da der Jubilar (*Anm.: Kurt Holter*) sich große Verdienste um die Erforschung der Geschichte dieses Raumes erworben und auch auf die Dringlichkeit einer Untersuchung dieser wichtigen Quelle hingewiesen hat,<sup>2</sup> sei ihm die folgende Studie als kleiner Beitrag zu seiner Festschrift gewidmet. Dabei ist mir aber bewusst, dass hier noch keine endgültige Lösung der Probleme geboten werden kann. Zunächst schien es mir vor allem wichtig, Lage und Grenzen der einzelnen Wälder besser zu klären oder wenigstens eine Diskussionsgrundlage für deren Festlegung zu liefern.

Der Regelung von 992/93 ging ein längerer Streit voraus. Seine Beilegung wurde anlässlich einer Begehung im Gelände erzielt, zu der jeder Streitteil mit vielen »Freunden« erschienen war. Das Zeitwort *componere*, welches die Lambacher Fassung (L) in diesem Zusammenhang verwendet, weist auf einen Vergleich hin.<sup>3</sup> Dem entsprechen auch die Bezeichnungen *compactio* und *coadunatio*, welche L für die Vereinbarung anwendet.<sup>4</sup> Dies schließt jedoch nicht aus, dass die zahlreichen Personen, die beigezogen wurden, dazu beitrugen, diesen Vergleich zustande zu bringen.

Die getroffene Vereinbarung wurde nicht schriftlich festgehalten. Es handelte sich um eine mündliche Absprache, welche nur durch die Zeugen der beiden Seiten abgesichert war. Jeder Teil hat sich dann aber für sich den Inhalt notiert und die Namen der Zeugen dazu festgehalten. Die Aufzählung der einzelnen Objekte ist dabei in der Kremsmünsterer Fassung (K), verglichen mit L, annähernd in der umgekehrten Reihenfolge geschehen. Die hier geschilderte Vorgangsweise lässt sich durch das Vorhandensein der beiden verschiedenen Fassungen erschließen. Jede von ihnen geht auf einen der Vertragspartner zurück, und trotzdem deckt sich ihr Inhalt fast vollkommen. Dies ist meines Erachtens der beste Beweis für die Echtheit beider Überlieferungen<sup>5</sup>, zumindest soweit sich ihr Inhalt deckt. Beide Texte waren vermutlich wie die Traditionsnotizen ursprünglich auf einzelne Pergamentblätter geschrieben. Erhalten hat sich allerdings keine von ihnen im Original, beide Fassungen sind nur in Abschriften überliefert.

---

<sup>1</sup> Über das Urkundenwesen im 10. Jahrhundert Heinrich FICHTENAU, Das Urkundenwesen in Österreich vom 8. bis zum frühen 13. Jahrhundert. Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung (MIOG) Erg.-Bd. 23 (1971), 98ff.

<sup>2</sup> Kurt HOLTER, Zur Geschichte des Herrschafts- und Sozialgefüges, in: Herbert JANDAUREK, Das Alpenvorland zwischen Alm und Krems (Schriftenreihe der oö. Landesbaudirektion 15, Wels 1957), 92.

<sup>3</sup> Einen Streit durch Vergleich schlichten, zwischen zwei Personen die Beilegung eines Streites bewirken. E. SECKEL, Heumanns Handlexikon zu den Quellen des römischen Rechts. 9. Aufl. (Jena 1907), 84; vgl. dazu Othmar HAGENEDER, Die geistliche Gerichtsbarkeit in Ober- und Niederösterreich (Forschungen zur Geschichte Oberösterreichs 10. Linz 1967), 212ff.

<sup>4</sup> *Compactio* = übereinkommen, Vertrag; *coadunatio* = Vereinigung, Beilegung; J. F. NIEDERMAYER, *Mediae latinitatis lexikon minus* (Leiden 1976).

<sup>5</sup> Anderer Meinung war Erich Trinks, welcher beabsichtigte die Unechtheit von K nachzuweisen. Erich TRINKS, Die Gründungsurkunden und Anfänge des Benediktinerklosters Lambach. Jahrbuch des Oberösterreichischen Musealvereines (Jb. OOMV), 83 (1930), 106f.

Die Lambacher Fassung ist auf die Rückseite einer Urkunde Heinrichs IV. geschrieben. In ihr überlässt der Kaiser dem Kloster Lambach den Zoll in Lambach sowie verschiedene Bannrechte, welche die Grafen von Lambach, zuletzt Bischof Adalbero, innehatten. Außer über den Markt in Wels und über die Fischerei in mehreren Flüssen erstreckte sich diese Banngewalt über vier Wälder südlich der Traun, nämlich den Bachloh, südlich des Klosters, den Eiterwald, der vermutlich westlich des Aiterbaches lag und heute fast zur Gänze verschwunden ist, sowie über den Ober- und Unterhard östlich dieses Flusses zwischen Steinhaus und Sattledt.<sup>6</sup>

Bei dieser Urkunde handelt es sich um eine Fälschung aus dem Ende des 11. Jahrhunderts, wobei zwei verschiedene angebliche Originale angefertigt wurden. Als Grundlage für das erste derselben (A) hat man eine echte Urkunde verwendet, fast den gesamten Text derselben wegradiert und nur die erste Zeile mit *Invocatio* und *Intitulatio* sowie das *Eschatokoll* stengelassen. In diese Lücke hat dann der Fälscher den neuen Wortlaut eingesetzt (A), der hierfür dem Umfang nach genau angepasst werden musste. Offenbar befürchtete er dann aber, mit diesem Erzeugnis Verdacht zu erregen, und entschloss sich deshalb, ein zweites Exemplar ganz neu anzufertigen. Dazu musste auch ein falsches Siegel hergestellt werden, während an A ja das echte erhalten blieb.<sup>7</sup> Die Lambacher Fassung des Vergleichs von 992/93 ist auf die Rückseite des ersten Stückes (A) dieser Fälschung geschrieben. Johaneck vermutet, dies sei geschehen, um sich die Rechtskraft des Siegels der Originalurkunde auch für diese Notiz zu sichern.<sup>8</sup> Wie wir später sehen werden, besteht hinsichtlich des Waldes Oberhard jedoch auch ein inhaltlicher Zusammenhang zwischen diesen beiden Urkunden. Der Wortlaut der Lambacher Fassung ist sehr knapp. Sie berichtet nach einer kurzen *Invocatio* und *Publicatio* die Tatsache der Streitbeilegung und zählt dann die einzelnen Bestimmungen auf. Den Schluss bildet die Zeugenreihe. Der Schrift nach gehört L noch in das 11. Jahrhundert.<sup>9</sup> Damit ist diese Abschrift schon etwa hundert Jahre nach dem Original entstanden und steht zeitlich dem Vertragsabschluss näher als K.

Die Kremsmünsterer Fassung (K) ist abschriftlich in einem Kopialbuch, dem *Codes Fridericianus*, enthalten, welcher seinen Namen nach dem Abt Friedrich von Aich bekommen hat.<sup>10</sup> Dieser Kodex weist zur Gänze die Hand A auf, eine der drei Arten, in welcher der unter dem Pseudonym Bernardus Noricus bekannte Kremsmünsterer Mönch Berthold geschrieben hat. Neumüller hat diese Schrift ausführlich charakterisiert<sup>11</sup> und festgestellt, dass dieser Kodex in den Jahren 1302-1305 entstanden ist.<sup>12</sup>

Am Beginn der Urkunde steht auch hier eine kurze Invokation und Publikation. Dann aber folgt eine ausführlichere *Narratio* über die Geschichte des Streites und die Art seiner Beilegung. *Chrismon* und *Datierung* am Schluss gehen sicher auf den Mönch Berthold zurück, weil sich ähnliches am Ende fast jeder Eintragung wiederholt.<sup>13</sup> Das Datum stimmt aber mit der Jahresangabe im Text überein, die sicher zum ursprünglichen Bestand gehört. Diese lautet: *anno II° Christiani episcopi*,<sup>14</sup> und da wir zwar

---

<sup>6</sup> *bannum ... nec non quatuor nemorum, unum ad Eitirwald, aliud etiam ad Bvchvnlloch, duo, que vulgo sub appellatione dicuntur Superioris sive Inferioris Hardis* MG DD 6/1, 92, Nr. 70.

<sup>7</sup> TRINKS, Die Gründungsurkunden und die Anfänge des Benediktinerklosters Lambach. Jb. OÖMV 83 (1930), 80ff.; Dietrich von GLADISS, Einleitung zu Diplom MG DD 6/1, Nr. 70.

<sup>8</sup> Peter JOHANEK, Die Frühzeit der Siegelurkunde im Bistum Würzburg (Quellen und Forschungen zur Geschichte des Bistums und Hochstifts Würzburg, Würzburg 1969), 294.

<sup>9</sup> Wichtige datierende Merkmale sind: Kein offenes a mehr, noch keine i-Striche, v nur selten am Wortanfang, e-caudata an berechtigten Stellen, noch keine Gabelung der Oberschäfte, kein rundes s am Wortschluss, Bogen des h noch nicht unter die Zeile.

<sup>10</sup> Vgl. unten 141.

<sup>11</sup> Vgl. Alphons LHOTSKY, Quellenkunde zur mittelalterlichen Geschichte Österreichs. Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung (MIOG) Erg. Bd. 19 (1963), 283 ff.; Willibrord NEUMÜLLER, Bernardus Noricus von Kremsmünster (Sonderdruck a. 90. Jb. d. Obergymnasiums der Benediktiner zu Kremsmünster (1947), 26ff.

<sup>12</sup> NEUMÜLLER, Bernardus Noricus, 20ff.

<sup>13</sup> Vgl. Bernhard POSINGER, Die Rechtsstellung des Klosters Kremsmünster 777-1325. Archiv für die Geschichte der Diözese Linz (AGDL). 3. Jg. (1906), 73, Anm. 1.

<sup>14</sup> Über solche Anfangsdatierungen in Traditionsnotizen FICHTENAU, Urkundenwesen 25, 28f. A 73. Vgl. auch Sachregister 279.

wissen, dass Bischof Christian von 991 bis 1013 regiert hat,<sup>15</sup> das genaue Datum seines Amtsantrittes aber nicht kennen, ermöglicht dies nur, den Zeitraum, in dem der Vertrag abgeschlossen wurde, auf die Jahre 992 und 993 einzugrenzen. Dieser Bischof Christian war gleichzeitig der eine der beiden Vertragspartner, der in diesem Falle die Interessen seines Eigenklosters Kremsmünster vertrat, dem keine eigene Rechtspersönlichkeit zukam.<sup>16</sup>

Wie berichtet wird, hatte der Streit schon unter Bischof Adalbert (946 bis 970/71) begonnen und unter seinem Nachfolger Pilgrim (971-991) sowie in den ersten beiden Jahren Bischof Christians (991-1013) andauert.<sup>17</sup> Daraus ergibt sich auch, dass sein Kontrahent Graf Arnold - nach L, der besseren Überlieferung, Arnolf- oder dessen Vorfahren schon um 950 im Besitz der umstrittenen Forste gewesen sein müssen. Die hier behandelten Urkunden stellen aber gleichzeitig auch die ältesten einwandfreien Nennungen eines Vertreters dieses Geschlechtes dar.<sup>18</sup> Im Jahre 1018 lag Antiesenhofen in der Grafschaft Arnolds,<sup>19</sup> wobei aber nicht ganz ersichtlich ist, ob es sich nicht schon um seinen Sohn Arnold II. handelte. Wenn noch Arnold I. gemeint ist, dann starb er am 1. März eines Jahres um 1020.<sup>20</sup> Wahrscheinlich war er mit einer Aribonin verheiratet, weil einer seiner Söhne den Namen Aribo trug.

Dieser ist vielleicht gleichzusetzen mit Aribo von Ennsburg, von dem 1034 gesagt wird, er habe früher königliche Lehen an der Url innegehabt.<sup>21</sup> Dies wäre dann ein Beweis, dass sich die Ennsburg in den Händen der Lambacher befand. Aribos Bruder Arnold II. war mit Regilla verheiratet, für die man Abstammung aus dem lothringischen Herzogshaus vermutet. Er erhielt als Nachfolger der Eppenstein er 1035 die Kärntner Mark an der mittleren Mur verliehen. Bei dieser Gelegenheit wird Graf Arnold II. zum ersten Mal nach der Burg Lambach als Stammsitz des Geschlechtes bezeichnet.<sup>22</sup> Die Söhne aus dieser Ehe, Markgraf Gottfried und sein Bruder Arnold III., sind um 1050 einem Mordanschlag zum Opfer gefallen.<sup>23</sup> Durch den dritten Bruder, Bischof Adalbero, kam der Besitz um Wels und Lambach an das Bistum Würzburg, und Adalbero hat diesen teilweise 1056 verwendet, das Kloster Lambach zu gründen.<sup>24</sup> Das übrige Erbe fiel an die steirischen Otakare<sup>25</sup> und an die Formbacher.<sup>26</sup>

---

<sup>15</sup> Josef OSWALD, Die Bischöfe von Passau. Ostbairische Grenzmarken (OG), 5 (1921), 22.

<sup>16</sup> Gerd TELLENBACH, Die bischöflich passauischen Eigenklöster und ihre Vogteien (Hist. Studien Ehering 173, Berlin 1928), 7 ff.

<sup>17</sup> Über die Bischöfe OSWALD, Bischöfe. OG 5 (1961), 22; August LEIDL, Die Bischöfe von Passau 739-1968 in Kurzbiographien, 2. Aufl. Veröffentl. d. Inst. f. Ostbair. Heimatfg. 38 (Passau 1978), 19 ff.; FICHTENAU, Zu den Urkundenfälschungen Pilgrims von Passau in: FICHTENAU, Beiträge zur Mediävistik 2 (Stuttgart 1977), 157ff.

<sup>18</sup> Über die Lambacher Grafen vgl. Kamillo TROTTER, Die Grafen von »Lambach« und »Formbach«, in: Genealogisches Handbuch zur bairisch-österreichischen Geschichte. Hgg. v. Otto Dungern 1. Lief. (Graz 1931), 37ff.; Carl PLANK, Die Regensburger Grafschaft im Unterinntal und die Rapotonen. Veröffentlichungen des Museums Ferdinandeum 31 (1951), S. 564; Peter Josef JOERG, Die Heimat und die Vorfahren des heiligen Adalbero, Grafen von Lambach-Wels, Bischofs von Würzburg (1045-1090), Würzburger Diözesangeschichtsblätter 14./15. Jg. 1952/53 (1952), 235ff.; Franz TYROLLER, Die Grafen von Formbach, in: Genealogische Tafeln zur mitteleuropäischen Geschichte. Hgg. v. Wilhelm Wegener (Göttingen 1962-1969), 136ff., bes. 138, Nr. 9; Alfred WENDEHORST, Bischof Adalbero von Würzburg (1045-1090) zwischen Papst und Kaiser: Studia Gregoriana 6 (1959), 14 7-164; WENDEHORST, Das Bistum Würzburg 1, Germania sacra NF 1, Teil 1 (Berlin 1962), 100ff.

<sup>19</sup> *praedium Antesina* MG DD 3, 487 f., Nr. 383.

<sup>20</sup> 1. 3. *Arnolfus comes avus episcopi Alberonis* MG Nec 4, 411.

<sup>21</sup> Heinz DOPSCH, Die steirischen Otakare, in: Das Werden der Steiermark (Veröffentlichungen des steiermärkischen Landesarchivs 10, 1980), 105; vgl. auch *eo iuro, quo parentes eius scilicet avus Arnoldus et item pater suus Arnoldus et frater suus marchio Gotefridus et ad ultimum idem episcopus Adelbero eundem bannum habuerunt*. MG DD 6/1 bearb. v. GLADISS, 92, Nr. 70.

<sup>22</sup> DOPSCH, Otakare. VStLA 10, 100; Mon Car. III., Nr. 250.

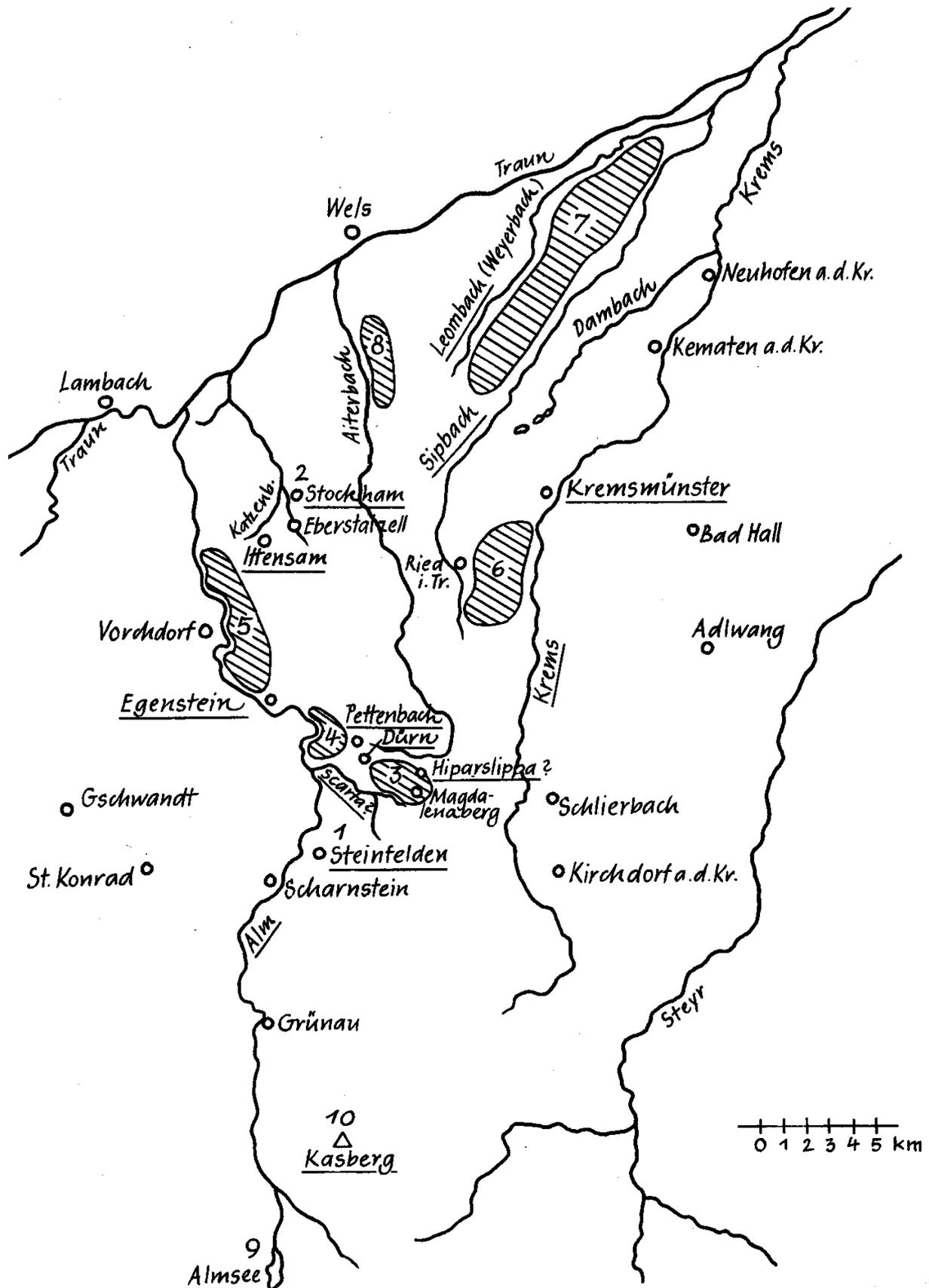
<sup>23</sup> TYROLLER, in: Genealogische Tafeln 140f., Nr. 23 und 24.

<sup>24</sup> TYROLLER, in: Genealogische Tafel 141, Nr. 25; WENDEHORST, Bistum Würzburg Germania sacra NF 1, 100ff.; WENDEHORST, Bischof Adalbero, Stud. Gregor. 6, 147-164.

<sup>25</sup> DOPSCH, Otakare. Werden der Steiermark (VStLA 10), 104.

<sup>26</sup> Fritz POSCH, Die Besiedlung und Entstehung des Landes Steiermark, in: Das Werden der Steiermark, hgg. v. Gerhard Pferschy (Veröffentlichungen des steiermärkischen Landesarchivs 10, Graz Wien Köln 1980), 34.

Bevor auf den Rechtsinhalt des Vertrages als Ganzes eingegangen werden kann, muss versucht werden, die einzelnen Objekte, um die es sich handelt, zu bestimmen. Dies geschieht am zweckmäßigsten in der Weise, dass am Anfang jeweils die beiden analogen Formulierungen gegenübergestellt werden und auf sie die notwendigen Erläuterungen folgen.



## A Die Abtretungen des Bischofs an den Grafen

### 1

L *Abnuat ergo se predictus episcopus in loco, qui dicitur Steiuelda, duarum hobarum contra comitem A(rnoldum).*

K *... duobus in Stainfeld receptis mansis ...*

Steinfeld liegt südlich von Pettenbach am Südufer des Steinbaches, der hier in die Alm mündet. Der Ortsname passt sehr gut zum Gelände, einer Schotterebene, an deren Rand die Bauernhöfe liegen. Nach dem Franziszeischen Kataster von 1824 waren acht Güter dem Stift Kremsmünster untertänig und zweigehörten zur Herrschaft Scharnstein, sodass die letztere also hier als Besitznachfolgerin der Lambacher Grafen auftritt.<sup>27</sup>

### 2

L *E regione abnuat se episcopus contra comitem illius celle, que est inferius Zizanasheim, que nuncupatur Stockheim.*

K *Et loco Rivt a quondam illius monasterii servo Mazilino nomine exculito et novalia suo sclavo nomine Wenco possesso.*

Wenn wir Stockham in L identifizieren wollen, bietet uns die Gleichsetzung von Zizanasheim mit Ittensam westlich von Eberstallzell den geeignetsten Ansatzpunkt.<sup>28</sup> Das Wort *inferius* kommt auch in Punkt 5 L vor und bedeutet dort mit einiger Sicherheit almbwärts. Nördlich Ittensam fließt der Katzenbach vorbei, an dessen Ostufer, ungefähr bei der Vereinigung mit dem Eberstallzeller Bach nordöstlich von Ittensam, der Weiler Stockham liegt. Für ihn trifft also zu, dass er *inferius Zizanasheim* liegt. Ein zweites wichtiges Argument spricht ebenfalls für dieses Stockham, nämlich die Aufzählung der einzelnen Objekte in L. Während K die Abtretungen Kremsmünsters an die Spitze stellt, geht L von Süden nach Norden vor und bringt den hier wiedergegebenen Satz im Anschluss an die Bestimmung über den Wald an der Alm zwischen Egenstein und Ittensam, wo er nach diesem Konzept auch hingehört, vorausgesetzt, dass unsere Gleichsetzung zutrifft. Ob man die Einleitung *E regione* mit »aus diesem Gebiet« oder »außerhalb dieses Gebietes« (zu ergänzen von Ittensam) auffasst, ist dabei gleichgültig.

Am stärksten spricht für unsere Auffassung aber die Übereinstimmung des in der Urkunde genannten Namens mit dem des heutigen Ortes. Der Unfreie des Klosters, welcher diese Rodung durchführte, dürfte Mazili heißen haben, weil ein solcher auch als Zeuge vorkommt. Auffällig ist, dass im Namen des Nachbarortes Matzeldorf derselbe Personennamen oder ein sehr ähnlicher steckt. Mit der Rodung Stockham bzw. Reut war offenbar ein weiterer Neubruch verbunden, welchen ein Slawe oder Sklave namens Wenco angelegt hatte. Ob dieser Wenco persönlich vom Kloster oder von Mazili abhängig war, lässt sich nicht sagen. Beide Neurodungen im Raume Stockham gingen jedenfalls 992/93 in den Besitz des Lambacher Grafen über. Damit stimmt überein, dass dieser Ort später geschlossen der Herrschaft Burg Wels untertänig war,<sup>29</sup> welche einen Teil des alten Lambacher Besitzes darstellt.

Gegen die Gleichsetzung dieser Rodung mit dem Ort Ried im Traunkreis, die wegen des gleichen Namens mehrmals vollzogen wurde, spricht, dass Ried nicht unterhalb von Ittensam liegt und Sitz eines Kremsmünsterer Amtes war, also 992/93 nicht an den Grafen von Lambach übergegangen sein dürfte.

---

<sup>27</sup> Herbert JANDAUREK, Alpenvorland/ HOLTER, Die Gründung von Kremsmünster und die Besiedlung des mittleren Oberösterreich. Mitteilungen des oberösterreichischen Landesarchivs (MÖOLA) 8 (1964), 69; LA. Franziszeischer Kataster, KG Mitterndorf, Bauparzellen 156 und 157 Scharnstein, 158-166 Kremsmünster.

<sup>28</sup> Vgl. unten 125f. und HOLTER, Gründung von Kremsmünster. MOÖLA 8, 66.

<sup>29</sup> Commissariats und Steuerbezirkkarte von Kremsmünster und Steinhaus im Traunkreis entw. v. Joseph REICH-ART.

Stockham gehört zu jener Gruppe von Heimnamen, welche auf Rodung Bezug nehmen.<sup>30</sup> In dieser Frühzeit war eine Form der Urbarmachung üblich, bei der die Stöcke stehengelassen wurden.<sup>31</sup> Das Kompositum von Stock und Heim bezeichnet demnach eine Siedlung in einer derartigen Rodung. Die allgemeine Bezeichnung für ein neu kultiviertes Stück Land war aber Reut oder Ried, wie sie sich in mehreren alten oberösterreichischen Ortsnamen erhalten hat. Es ist nun durchaus möglich, dass die Rodungssiedlung Stockham vorübergehend gleichzeitig auch als Riut bezeichnet wurde, bis sich schließlich der speziellere Name Stockham durchgesetzt hat. Anders lässt sich kaum die Tatsache erklären, dass K anstelle von Stockham in L den Namen Riut enthält. Die beiden Textstellen entsprechen sich, und deshalb muss es sich in beiden Fällen um ein und denselben Ort handeln. Dass auch L eine Rodung im Auge hatte, dafür spricht der Ausdruck *cella*. Dieser kann u. a. durchaus die von einem Kloster angelegte Rodung bedeuten.<sup>32</sup>

## B Die vom Grafen von Lambach dem Passauer Bischof für sein Kloster Kremsmünster eingeräumten Rechte

### 3

- L *E contra prefatus comes concessit episcopo et servis, qui habitant Pettinpah, a via, que dicitur Hiparslippa usque ad illum locum, qui dicitur scarta, totum usum exceptis feris et evulsionibus, liberi quoque tributum solverent.*
- K *Et privavit se silva, prout via ducit de Turdina usque ad Hibernsliph servis ad Petinpach pertinentibus, ut libitum sit utenda absque venacione pariterque arborum virgultorum eradicatione.*

Aus der Tatsache, dass die Waldnutzungsrechte in dieser Bestimmung den Unfreien des Bischofs bzw. des Klosters Kremsmünster in Pettenbach eingeräumt werden, ergibt sich, dass sich der genannte Wald in der Nähe dieses Ortes befunden haben muss. Bei der Identifizierung dieses Waldes ist am besten vom Namen Turdina auszugehen. Ernst Schwarz vertritt die Auffassung: »*Turdina* könnte zu ahd. turd >Trespe, Lolch< gestellt werden. Aber das zweite t stimmt nicht. Deshalb könnte vorgermanischer Ursprung erwogen werden. -ina wäre bei germanischer Herkunft mit langem i zu lesen. Dürn gehört nicht damit zusammen. Es ist ahd. durni, mhd. dürne, nhd. >Dorn<.<sup>33</sup>« *Turdina* könnte demnach nicht mit dem heutigen Dürn gleichgestellt werden.

In letzter Zeit ist nun dieses *Turdina* von einem slawischen Personennamen abgeleitet und auf Dürn bezogen worden.<sup>34</sup> Ganz abgesehen von der Frage, ob diese Ableitung richtig ist, kommt im Raume Pettenbach von den bestehenden Namen kein anderer in Frage, weil sie alle noch weniger Verwandtschaft mit *Turdina* besitzen als Dürn. Man könnte allerdings das Problem einfach dadurch lösen, dass man annimmt, *Turdina* sei eine Wüstung geworden.

Für den zweiten Namen mit den Formen *Hiparslippa* und *Hibernsliph* sind überhaupt keine Anhaltspunkte gegeben. Bei ihm lässt sich weder der Wortsinn erklären noch eine Identifizierung vornehmen. Schwarz sagt dazu: »In *Hiparslippa* wird am ehesten das mhd. lippe als Flurname vorliegen. Über

<sup>30</sup> Peter WIESINGER, Die bairische Besiedlung Oberösterreichs aufgrund der Ortsnamen, in: Baiernzeit in Oberösterreich (OÖ. Landesmuseum, Katalog Nr. 96, Linz 1977), 109.

<sup>31</sup> Wilhelm ABEL, Landwirtschaft 900-1350, in: Handbuch der deutschen Wirtschafts- und Sozialgeschichte, hgg. v. Hermann AUBIN und Wolfgang ZORN, 1 (Stuttgart 1971), 171.

<sup>32</sup> J. F. NIERMEYER, Media latinitatis lexicon minus (Leiden 1976), Philippe DOLLINGER, L'evolution des classes rurales en Baviere (Paris 1949), 509, Nr. 29, vgl. auch 117 und 416, Nr. 122 und 416, Anm. 122. Zu dieser Identifizierung vgl. Franz PFEFFER, Das Land ob der Enns (Veröffentlichungen zum Atlas von Oberösterreich 3, Linz 1958), 93. Vgl. die Nennung von Vogtareuth nördl. Rosenheim als Riut 959 MG DD Otto I 282, Nr. 203.

<sup>33</sup> Briefliche Auskunft von Ernst SCHWARZ, 3. Februar 1976.

<sup>34</sup> Otto KRONSTEINER, Die slawischen Ortsnamen in Oberösterreich. Österr. Namenforschung 6 (1978), 23, Nr. 8; KRONSTEINER, Die slawischen Ortsnamen in Oberösterreich. Baiern und Slawen in Oberösterreich (Schriftenreihe des OÖ. Musealvereins - Gesellschaft für Landeskunde, Linz 1980), 220, Nr. 8.

Hippars ist vorderhand schwer zu urteilen.<sup>35</sup>« Jedenfalls lag der gesuchte Wald nach K an einem Weg, der von *Turdina*, also vermutlich Dürn, bis *Hibersliph* verlief. Nach L hieß strenggenommen der Weg *Hiparslippa*, aber offenbar nach dem Ziel, zu dem er führte.

Dieser Weg bildete nur die eine Grenze des Waldes, als zweite wird ein *locus scarta* angegeben. Wieder eine Bezeichnung, die im heutigen Namengut um Pettenbach nicht mehr zu finden ist. Hier kann aber vielleicht die Wortbedeutung einen Fingerzeig geben. Als solche erklären die Lexika: »Scharfe Vertiefung in einem Bergrücken, und nach diesem Sinn in Namen einiger Berge vorkommend«<sup>36</sup> oder: »Durch Schneiden, Hauen oder Bruch hervorgebrachte Vertiefung oder Öffnung«.<sup>37</sup> Schließlich kann das Wort auch so viel wie Einschnitt im Gebirge bedeuten.<sup>38</sup> Nun gibt es südlich von Pettenbach bei Heiligenleithen einen Taleinschnitt, der das Tal zwischen Magdalenaberg und Pern-eckerkogel fortsetzt und in nordwestlicher Richtung zur Alm verläuft. In ihm befindet sich ein kleiner Wasserlauf, der Sausbach heißt. Wenn wir diesen Einschnitt als *scarta* nehmen, können wir erklären, warum *scarta* für die Grenzangabe sowohl dieses als auch des folgenden Waldes verwendet werden konnte. Für diesen Wald wäre dann die obere Hälfte gemeint und der Weg, der als andere Begrenzung in Frage kommt, parallel dazu von Dürn über die Höhe von Magdalenaberg in das Kremstal verlaufend anzunehmen. *Scarta* müsste also nicht als Eigenname angesehen werden. Der gesuchte Wald hätte sich dann südöstlich von Pettenbach befunden und wäre nicht sehr groß gewesen. Seinem Umfang nach hätte er dem folgenden entsprochen, welcher sich mit ziemlicher Sicherheit feststellen lässt. Diesen Wald gäbe es dann - wahrscheinlich in reduziertem Ausmaß - heute noch. Durch Dürn führt allerdings noch ein zweiter Weg, der den obigen in rechtem Winkel kreuzt und der vor dem erwähnten Einschnitt in die Straße Pettenbach-Scharnstein einmündet. Auch wenn man von diesem Weg ausgeht, ergibt sich die Lage des Waldes von 992/93 ungefähr in derselben Gegend, wie dies oben geschildert wurde, allerdings etwas nach Südwesten verschoben.

#### 4

- L *Et huius schahi se abrununtiavit, qui est inferius scarta usque in publicam viam, que pergit de Pettinpah usque ad Egininstein quocumque modo libitum esset utendum feris exceptis.*  
K *Et privavit se nemore, quod est inter Egininstein et Petinpach hoc tenore, ut qualicumque modo libitum sit ab illa ecclesia excolatur.*

Hier sind wir in der glücklichen Lage, die eine Grenzlinie des Waldes genau angeben zu können. Egenstein liegt am Ostufer der Alm nordwestlich Pettenbach, und der Weg über Pfaffing dorthin existiert heute noch. Aus dem Text ergibt sich nun, dass es sich bei dieser Verbindungslinie um die »untere«, das heißt die Nordgrenze des Waldes handeln muss. So wie bei Punkt 3 kommen wir auch in diesem Fall zu einer sehr plausiblen Lösung, wenn wir als *scarta* den besagten Einschnitt annehmen. Er liegt ein Stück almaufwärts und bildet in seinem unteren Teil eine Linie, die der Straße parallel läuft. Dass vom nordwestlichen Ende dieses Tales bis Egenstein die Alm die Grenze bildete, wird als selbstverständlich vorausgesetzt. Offen bleibt nur die Südostgrenze, die ungefähr an der Straße Pettenbach-Scharnstein gewesen sein muss. Hier dürfte sich durch anschließendes Kulturland eine Grenzangabe erübrigt haben.

In diesem Wald wird jede Art von Nutzung freigegeben, einschließlich der Rodung, was von Seiten Kremsmünsters noch extra hervorgehoben wird. Dies dürfte die Ursache sein, dass dieser Wald bis auf kleinere Reste, vor allem am Ostufer der Alm zwischen Pfaffing und Egenstein, verschwunden ist.<sup>39</sup> An seiner Stelle sind Siedlungen wie Emesberg, Haag, Stapfen und zahlreiche Einzelhöfe getreten. Mit

<sup>35</sup> Briefliche Mitteilung, 3. Februar 1976.

<sup>36</sup> Andreas SCHMELLER, Bayerisches Wörterbuch 2 (München 1877), 471.

<sup>37</sup> Matthias LEXER, Mittelhochdeutsches Wörterbuch 2 (Leipzig 1876), Sp. 669f.

<sup>38</sup> Otto JUNGMAIR, Albrecht ETZ, Wörterbuch zur oberösterreichischen Volksmundart (33. Bd. des Sammelwerkes »Aus der Hoamat«, Linz 1978), 240.

<sup>39</sup> Dieser Rest wird als Roßlauf bezeichnet und wurde schon vom Mönch Berthold um 1300 mit dem der Urkunde identifiziert. Vgl. JANDAUREK, Alpenvorland 71 und unten 135.

Ausnahme eines Gutes in Stapfen waren sie nach dem Franziszeischen Kataster Kremsmünster untertänig,<sup>40</sup> ein Zustand, der sich mit Hilfe des ältesten Kremsmünsterer Urbars schon für 1299 belegen lässt.<sup>41</sup> Daraus ergibt sich, dass von dem 992/93 gewährten Recht seitens des Klosters auch Gebrauch gemacht wurde.

In einer Fälschung auf Karl den Großen zum Jahre 789, die Bischof Pilgrim kurz vor der Schlichtung dieses Streites angefertigt hat, erscheint der Wald als Einheit, ist aber nicht dem grundherrschaftlichen Hof des Klosters zugeordnet.<sup>42</sup>

## 5

- L *Et abnuat se illius scahi de profundissimo angulo contra Egininsein, qui attinet in silvam in parte Alpana, uti rectissime potest adiri in campum, qui vocatur Zizanasheim, servis utendum sine tributo feris exceptis et evulsione, liberi quoque censum persolverent.*
- K *Et privavit se nemore in Zizenesheim et Egininsein, prout rectius inter duos angulos discerni potest.*

Für die genauere Bestimmung dieses Waldes bietet der Ort Egenstein einen gesicherten Ausgangspunkt. Dies umso mehr, als sich durch den vorher beschriebenen Wald ergibt, dass er nur nördlich dieses Ortes liegen kann. Die » tiefste Ecke«, besser »der äußerste Punkt der Windung der Alm, der den Wald in Richtung auf Egenstein zu berührt«, ist eine klare Angabe von L, und diese Schleife ist auch heute noch erkennbar, obwohl sich der Fluss inzwischen verändert hat. Als nächstes ist zu klären, was mit *Zizanasheim* bzw. *Zizenesheim* gemeint ist. Dieser Name wird in letzter Zeit mit einem slawischen Personennamen in Zusammenhang gebracht,<sup>43</sup> wäre dann also ein Besitzname mit der Bedeutung, Wohnort (Haus, Wohnung, Heim) des Zizni, Ziznej. So wie Dürn liegt aber auch die Gegend, welche hier allein in Frage kommt, ziemlich weitab von den übrigen slawischen Namen. Deshalb sei auch in diesem Fall die Meinung von Ernst Schwarz zur Diskussion gestellt, der für die Ableitung von einem althochdeutschen Personennamen eintritt: »Zizi ist ein auch in Zusammensetzungen vorkommender Kosename vorahd. Titi. Die Zusammenbringung mit Ittensam bleibt zu erwägen, da z als die Präposition ze >zu< aufgefasst werden könnte.<sup>44</sup>« Auch wenn die Sprachforscher noch keine Übereinstimmung über die Deutung dieses Namens gefunden haben, so scheinen sie sich darüber einig zu sein, dass eine Gleichsetzung mit Ittensam vom Sprachlichen her zulässig ist. Damit ergibt sich aber auch die Möglichkeit, die analogen Stellen in den beiden Urkunden sinnvoll zu deuten.

Wenn wir von L und K gemeinsam ausgehen, so entspricht die Flussschleife der Alm bei Egenstein eine zweite bei Ittensam. Jedenfalls sehe ich keinen Grund, den *anguli* in K eine andere Bedeutung beizulegen, als er sich in L für dieses Wort durch die größere Ausführlichkeit ergibt. In diesem Fall, d. h. nach K, hätten wir vom östlichsten Punkt der Almschleife bei Egenstein eine gerade Linie zu einer zweiten solchen Windung bei Ittensam zu ziehen, welche die Ortsgrenze des Waldes gewesen wäre. Dass die Westgrenze der Almfluss darstellte, wird stillschweigend vorausgesetzt, weil es sich gleichsam

<sup>40</sup> LA. Franziszeischer Kataster, KG Mitterndorf Kremsmünster: Pnr. 10 und 11 Jodlstrasser, 12 Großmitterfellner, 13 Kleinmitterfellner, 14 Ollinger, 15 Stapfenbauer, 16 Schusterbauer, 27-29 Klein- und Groß-Emetsberger, 65-67 Hiesbauer, 68 Spannbalk, 72/73 Wirt im Stog, 74-76 Aitzmühle, 78 Aitzingerbauer, 79/80 Schmiedinger. Scharnstein: Pnr. 17-19 Bauer in Stapfen.

<sup>41</sup> Konrad SCHIFFMANN, Die mittelalterlichen Stiftsurbare des Erzherzogtums Österreich ob der Enns (Osterr. Urbare III., Abt. 3, Wien und Leipzig 1913), 130f.

<sup>42</sup> *Pettinbanc vero et quicquid ad eandem curtem pertinet, Lapidem, lacum Albinæ adiacentes - que alpes cum omnibus usibus et in nemore pastus porcorum nec non edificia omnique anno arborem electam navem ad faciendam.* MG DD carol. 1, 350, Nr. 247; vgl. dazu FICHTENAU, Die Urkunden Herzog Tassilo III. und der Stiftbrief von Kremsmünster, in: FICHTENAU, Beiträge zur Mediävistik 2 (Stuttgart 1977) sowie zur Person des Fälschers, FICHTENAU, Zu den Urkundenfälschungen Pilgrims von Passau. FICHTENAU, Beiträge 157ff.

<sup>43</sup> WIESINGER, Die bairische Besiedlung Oberösterreichs aufgrund der Ortsnamen, in: Baiernzeit in Oberösterreich (Kataloge des OÖ. Landesmuseums 96, Linz 1977), 108ff., bes. 112; KRONSTEINER, Slawische Ortsnamen. Baiern und Slawen 227, Nr. 140.

<sup>44</sup> Briefliche Auskunft, 3. Februar 1978.

von selbst ergibt. Ein gewisser Widerspruch zu dieser Auslegung des Wortes *angulus* besteht darin, dass der Wald nach derselben Fassung in *Zizeneshaim* et *Egeninstein* gelegen sein soll. Stünde hier das Wort »inter« statt »in«, würde dies einen besseren Sinn ergeben. Im Wesentlichen deckt sich die Aussage von L mit dieser Interpretation von K. Auch nach der Lambacher Fassung lag nämlich der Wald westlich des geraden Weges von Egenstein zum Ittensamer Feld, nicht also zum Ort Ittensam. Wenn wir annehmen, dieses Feld sei westlich von Ittensam gelegen,<sup>45</sup> entspricht dieser Sinn annähernd dem von K. Er ist aber insofern einleuchtender, als diese Linie weiter östlich als eine lineare Verbindung der Almschleifen zu liegen kommt und dadurch möglicherweise ein größeres Stück des Waldes am Ostufer der Alm einschließt.

Während Egenstein unmittelbar an der Alm liegt, ist Ittensam jedoch ein gutes Stück von ihr entfernt. über die Gründe, warum man diesen Ort trotzdem als Entsprechung von Egenstein genommen hat, lassen sich nur Vermutungen anstellen. Zum ersten spricht nichts dagegen, anzunehmen, dass die Gegend zwischen Ittensam und Alm damals noch von Wald bedeckt war. Das Ortsnamengut lässt sich jedenfalls mit einer solchen Ansicht vereinbaren. Zwei -ingnamen, Reicharting<sup>46</sup> und Steining, liegen zu weit nördlich und südlich, als dass sie gegen eine solche Annahme sprechen könnten. Unmittelbar zwischen Ittensam und Alm befinden sich nur die Einzelhöfe Gugenberger (KG Almegg) und Sepp in der Oed,<sup>47</sup> der Weiler Schart mit vier Gütern und dem Stepfelbauerngut,<sup>48</sup> sowie die beiden Einzelhöfe Bretterseder<sup>49</sup> und Moosholzer.<sup>50</sup> Wenn Ittensam damals aber der der Alm am nächsten liegende Ort war, erklärt sich auch, warum man ihn, so wie Egenstein, für die Grenzangabe hernahm. L verbot den Kremsmünsterer Untertanen, in diesem Wald Rodungen vorzunehmen. Dies dürfte der Grund sein, dass sich erhebliche Reste desselben bis heute gehalten haben.<sup>51</sup> Dazu gehört vor allem der obere Teil, der Theuerwanger Forst. Hier könnte höchstens der Name des östlich davon gelegenen Weilers Schachen auf gerodetem Boden angelegt worden sein.

Zwischen Vorchdorf und Theuerwang befand sich im Bereich des hier umschriebenen Gebietes ein wichtiger alter Übergang über die Alm, an dem der Ort Adelhaming liegt, welcher einen echten -ingnamen trägt.<sup>52</sup> Beides erlaubt den Schluss, dass der hier beschriebene Wald an dieser Stelle auch im 10. Jahrhundert schon unterbrochen gewesen ist. Spätere Rodungen sind möglicherweise um Mühlthal erfolgt, wo ein Bach im Tal die Anlagen von Mühlen ermöglicht hat. Die Pöchmühle und einige Häuseln waren dem Stift Kremsmünster untertänig,<sup>53</sup> die Klampfermühle und die Pfannenschmiede der Herrschaft Seisenburg.<sup>54</sup> Im Weiler Humelbrunn auf der Höhe waren die Herrschaften Wimsbach (Mittergütl), Pernstein (Oberes Gütl) und Puchberg (Pamingergut) vertreten,<sup>55</sup> sowie mit dem Bauer zu Berg auch die Herrschaft Hall.<sup>56</sup>

Da in der Fälschung Bischof Pilgrims auf Karl den Großen zum Jahre 789 dem Bischof unter anderem bestimmte Rechte in einem Wald bei Eberstal zugestanden werden,<sup>57</sup> erhebt sich die Frage, ob man auch damit den oben beschriebenen Wald im Auge hatte. Dies ist zwar in erster Linie anzunehmen, lässt sich aber nicht mit Sicherheit sagen. In der Gegend zwischen Eberstal und dem Aiterbach

---

<sup>45</sup> Holter verweist auf die strahlenförmige Anordnung der Fluren um diesen Ort. HOLTER, Gründung von Kremsmünster. MOÖLA 8, 66.

<sup>46</sup> SCHIFFMANN, Ortsnamenlexikon 2, 263; 12. Jahrhundert, Reichartingen Stiftsurbare 2, 92, Nr. 21; 122, Nr. 2; 256, Nr. 66; 341, 442, Nr. 47; Katalog Baiernausstellung 336, Nr. 247.

<sup>47</sup> KG Mühlthal, Grundherrschaft Burg Wels.

<sup>48</sup> KG Mühlthal: Pnr. 33 Jungbauer Gh. Gleink; Pnr. 34 Schmiedbauer Gh Burg Wels; Pnr. 35 Sehartbauer Gh. Gleink; Pnr. 36 Stepfelbauerngut Gh. Steinerkirchen.

<sup>49</sup> KG Eberstälzell: Pnr. 72/73 Gh. Kremsmünster.

<sup>50</sup> KG Eberstälzell: Pnr. 75/76 Gh. Kremsmünster.

<sup>51</sup> Ober diesen Wald JANDAUREK, Alpenvorland, 77f.

<sup>52</sup> Katalog Baiernausstellung 336, Nr. 253.

<sup>53</sup> LA. Franziszeischer Kataster, KG Mühlthal: Pnr. 6-10, Häuser Pnr. 1-4, darunter ein Drahtzieher.

<sup>54</sup> LA. Franziszeischer Kataster, KG Mühlthal: Pnr. 11-19.

<sup>55</sup> LA. Franziszeischer Kataster, KG Mühlthal: Pnr. 25-27.

<sup>56</sup> LA. Franziszeischer Kataster, KG Mühlthal: Pnr. 28.

<sup>57</sup> *ad Eporestal de eodem nemore fenum pastumque et pascua, exstirpationes, septa apum et cum omnibus usibus, sicut Leodro comes in beneficium habuit.* MG DD carol. 1, 350, Nr. 247.

östlich Eberstalzell tragen viele Siedlungen -ing- und Dorfnamen, sodass diese Gegend im 10. Jahrhundert schon weitgehend gerodet gewesen sein dürfte, und der Hart zwischen Sattledt und Steinhaus östlich des Aiterbaches war wohl schon zu weit entfernt, dass er mit dieser Stelle gemeint sein könnte. So wäre höchstens noch an den Wald zu beiden Seiten des Katzenbaches zu denken, und einen weiteren an den Hängen jenes markanten Einschnittes im Gelände, der auch dem Ort Eberstal den Namen gegeben hat.<sup>58</sup>

## 6

- L *Iterum e contra abrenuncuavit se comes A(rnoldus) contra episcopum et monasterium illius silve a capite recti Sippinpahchi uti rectissime potest adiri in Chremisam et ut ipse predictus rivus oriente defluit ex silva, quocumque modo libitum esset utendum feris exceptis vellendum a finibus agrorum, quantum vellent, eo tarnen tenore, quod nullus imponatur domos aedificandas.*
- K *Et privavit se silva de ortu amnis Syppenpach foresto suo propioris, prout rectius per manum usque in Chremisam discerni potest et prout idem amnis usque silvam inferius egreditur.*

Damit verlassen wir den Raum um Pettenbach. Der hier befindliche Wald ist südwestlich von Kremsmünster zu lokalisieren. Als Grenzlinien sind diesmal mit Sipbach und Krems zwei parallel von Süden nach Nordosten gerichtete Flüsse angegeben. Der Oberlauf des Sipbaches heite heute Riedbach und entspringt ein Stck sdlich von Ried zwischen Voitsdorf und Harmannsdorf. Von hier ist als Sdgrenze eine Linie nach Osten zur Krems zu denken. Diese Grenze tritt uns noch bis 1848 als Scheidelinie des Besitzes von Kremsmnster und Burg Wels entgegen.<sup>59</sup>

Die Angabe der Nordgrenze erfolgt in einer Weise, die es uns heute unmglich macht, sie genauer zu bestimmen. Gesagt wird, sie sei dort, wo am Ostufer des Flusses der Wald aufhre bzw. der Sipbach aus diesem herausfliee. Das hat man 992/93 wahrscheinlich gewusst. Schon nrdlich von Ried und westlich Kremsmnster gibt es zahlreiche Namen mit der Endung -dorf, welche damals schon existiert haben drften, sodass man annehmen muss, schon hier sei der Sipbach aus dem Wald herausgekommen. Dies spricht dafr, dass es sich auch in diesem Fall um einen kleineren Wald zwischen Wartberg a. d. Krems und Ried handelte. Natrlich knnte man die Auffassung vertreten, die Nordgrenze dieses Waldes habe sich viel weiter nrdlich zwischen den Unterlufen der beiden Flsse befunden, sodass mit dieser Beschreibung analog zum Gebiet zwischen Sipbach und Leombach auch die Wlder weiter im Nordosten, der Schacherwald und der Pller, mit eingeschlossen gewesen wren. Dagegen spricht, dass in diesem Raum jene Forste zu suchen sind, die Knig Arnulf 888 mit der curtis Neuhofen an Kremsmnster gegeben hat. Sie wurden von Frstern und Jgern mit einem Oberbeamten betreut, mssen also ziemlich bedeutend gewesen sein.<sup>60</sup>

Auch zu Nstlbach am Ostufer der Krems, das aus diesem Komplex stammen drfte, und das Abt Snelpero frher als Lehen innehatte und nun zu Eigentum erhielt, gehrten Wlder.<sup>61</sup>

In diesem Wald zwischen Oberlauf des Sipbaches und Krems sind in L mit Ausnahme der Jagd alle Nutzungsmglichkeiten freigegeben. Rodungen durften von den schon bestehenden ckern in den Wald hinein erfolgen, es wurde jedoch verboten, auf dem neu gewonnenen Kulturland Huser zu bauen. Erlaubt war demnach nur die Zuordnung zu den schon bestehenden buerlichen Anwesen.

---

<sup>58</sup> SCHIFFMANN, Ortsnamenlexikon 1, 233 und 3, 125.

<sup>59</sup> Vgl. JANDAUREK, Alpenvorland, Kartenbeilage Nr. 13, bes. 16.

<sup>60</sup> ... hoc est curtem unam Niuuanhova nuncupatam cum omnibus ad eam rite pertinentibus cum beneficiis illuc aspicientibus mancipiis edificiis terris cultis et incultis agris pratis campis pascuis forestis omnibusque forestariis et venatoribus, quorum princeps Fuondimuh vocatur, silvis aquis aquarumve decursibus molendinis, piscationibus et piscatoribus viis et inviis exitibus et redditibus quesitis et inquirendis mobilibus et immobilibus nihil inde extra dimittentes, excepto quod prius Purghardo fideli nostro et Snelloni eiusdem monasterii abbati per preceptum donatum est. MG DD reg. germ. 3, 14, Nr. 7; vgl. dazu Kurt LINDNER, Die Jagd im frhen Mittelalter (Berlin 1940), 184.

<sup>61</sup> saltuum fines MG DD 3, 15, Nr. 8.

Heute ist der Wald in dieser Gegend fast vollkommen verschwunden. Da in diesem Raum geschlossener Kremsmünsterer Besitz lag, der im Urbar von 1299 in den Ämtern Lindenmair und Stadelhof zusammengefasst war, kann diese Rodung nach 992/93 nur von den Untertanen des Klosters durchgeführt worden sein. Mit Ausnahme von Ried und einigen Dorfnamen, vor allem an der Straße von da nach Kremsmünster, gibt es hier nur Einzelhöfe.<sup>62</sup> Die Freigabe der Rodung hat wahrscheinlich den Wald zum Verschwinden gebracht und das Verbot zum Bau neuer Häuser kann keine große Wirkung gehabt haben.

## 7

- L *Et abnuat se longitudinis inter Sippinpah et Liupilinpah ab initiis agrorum et transverso contra nemus longitudine decem iurnalium feris exceptis et evulsione, servis utendum absque tributo, liberi quoque censum persolverent.*
- K *Et privavit se silva inter Livbilenspach et Syppenpach, prout rectius a campo mensurari in idem nemus X agri in longitudine per ordinem poterunt.*

Unter dem Begriff *longitudo* kann hier nur der Höhenrücken zwischen Sipbach und Leombach-Weyerbach in seiner ganzen Länge zu verstehen sein, beginnend etwa nordöstlich Sattledt bis zum Trauntal bei Weißkirchen und dem Mayr zu Derndorf. Dieser Wald ist im Allhaminger Forst und kleineren Waldungen, die nach Südwesten anschließen, heute noch erhalten. Mit ein Grund für diese Tatsache dürfte sein, dass dieser Forst 992/93 der bäuerlichen Nutzung entzogen wurde oder blieb. Dies war offenbar nur dadurch möglich, dass man für diese am Rand seiner Längsseiten einen Streifen freigab. Die Tiefe dieses Saumes in den Wald hinein quer zu seiner Längserstreckung hat man von den angrenzenden Äckern aus gemessen. Sie sollte nach L zehn Joch, nach K zehn Äcker betragen.

In beiden Fällen handelt es sich offenbar um Flächenmaße. Das in L verwendete Wort *iurnale* kommt ja von *diurnale* und bedeutet ein Ackergrundstück, welches an einem Tag gepflügt werden kann. Analog dazu wird auch das in K verwendete Wort *ager* in diesem Sinne aufzufassen sein. Durch die Längsseiten von zehn solchen aneinandergereihten Flächen ergaben das Ausmaß für die Tiefe, in der im Wald die Grenze verlief, bis zu welcher den Bauern die Nutzung erlaubt war.

## 8

- L *Et terciam partem foeni in Superiori Harda eo pacto, ut hec coadunatio ita perageretur.*
- K *Et privavit se ex tercia parte feni, quod mancipari potest in silvam, que vocatur superior Hart; et privavit se tribus apium hortis; et navim unam omni anno de eodem nemore recognovit edificandam.*

Die Bezeichnung Oberhart trägt noch heute ein größerer Wald südlich von Wels zwischen Steinhäus und Sattledt am Ostufer des Aiterbaches. An ihn schließt sich weiter östlich der Unterhart.<sup>63</sup> Eine Fälschung zu 1061 aus der zweiten Hälfte des 11. Jahrhunderts, auf die wir schon eingegangen sind, enthält für Lambach den Bann in diesem Wald und machte Rodungen und den Bau von Häusern von der Zustimmung des Abtes von Lambach abhängig.<sup>64</sup> Eine angebliche Bestätigung dieses Diploms durch

---

<sup>62</sup> Diese Dorfnamen sind: Pesendorf, Neudorf, Pragersdorf, Zenndorf, Weigersdorf, Kerzendorf, Vgl. JANDAUREK, Alpenvorland, Kartenbeilage Nr. 13, bes. 16.

<sup>63</sup> SCHIFFMANN, Ortsnamenlexikon 1, 433.

<sup>64</sup> ... *bannum quatuor nemorum ... superioris sive inferioris Hardis ... eavidelicet ratione ut nullus in predictis locis aut novalia facere aut domos edificare sine consensu et voluntate abbatis in Lambach suorumque successorum presumat* MG DD 6/1 92, Nr. 70; Peter JOHANEK, Die Frühzeit der Siegelurkunde im Bistum Würzburg (Quellen und Forschungen zur Geschichte des Bistums und Hochstiftes Würzburg 20. Würzburg 1969), 293ff.; vgl. dazu auch Heinrich KOLLER, Die königliche Klosterpolitik im Südosten des Reiches. Archiv für Diplomatik 20 (1974), 10ff.

Kaiser Friedrich I. von 1162 beweist, dass dieser Anspruch auch später aufrechterhalten wurde.<sup>65</sup> Da dieser Wald aber unter Ottakar von Böhmen als landesfürstlicher Forst bezeugt ist,<sup>66</sup> ergibt sich auch mit ziemlicher Sicherheit die Besitzabfolge Grafen von Lambach-Bistum Würzburg-Landesfürst.

In diesem Wald verzichtete der Graf auf den dritten Teil des Heus, was in L allerdings an die Bedingung geknüpft wird, dass die übrigen Punkte der Abmachung eingehalten werden. Man kann die Stelle wohl so auffassen, dass die Kremsmünsterer Untertanen oder das Kloster ein Drittel des Heus, das in diesem Wald gewonnen werden konnte, zugeteilt bekamen.

Die Kremsmünsterer Fassung behauptet hier zwei weitere Rechte, welche im Lambacher Text nicht enthalten sind: 1. Drei Bienengärten zu halten und 2. Jährlich das für den Bau eines Schiffes erforderliche Holz zu entnehmen.<sup>67</sup> In der Pilgrimfälschung zu 789 wird aus den Wäldern bei Pettenbach bzw. in der Nähe des Almsees jährlich ein ausgesuchter Baum beansprucht, der zur Herstellung eines Schiffes geeignet ist. In der Gegend von Eberstal hat Karl der Große angeblich Bienengärten übergeben.<sup>68</sup> Es könnte sein, dass diese in Form einer Fälschung vorgebrachten Wünsche 992/93 an einer anderen Stelle als vorgesehen erfüllt worden sind. In diesem Fall müsste man allerdings annehmen, diese zwei Punkte seien in der gräflichen *notitia* vergessen worden. Es ist also nicht auszuschließen, dass es sich hier um eine einseitige Erweiterung oder um eine spätere Interpolation Kremsmünsters handelt.

## 9

L *Et sine hac conpactione ultra ad Albanase navim concessit unam.*  
K *Insuper naviculam I et piscacionem Albense.*

Ohne Rücksicht auf diese Vereinbarung, also außerhalb von Leistung und Gegenleistung, erlaubte nach L der Graf dem Kloster im Almsee ein Schiff zu halten, gemeint ist dabei mit großer Wahrscheinlichkeit das Recht, mit einem Schiff im Almsee zu fischen. In L allerdings ist dieses Fischereirecht noch ausdrücklich angeführt. Damit erhebt sich sofort die weitere Frage, ob diese Bestimmung in K so zu verstehen ist, dass nur mit einem Schiff gefischt werden durfte, oder ob damit weitergehende Rechte gewährt wurden.

Während die Donationsurkunde Tassilos<sup>69</sup> und Besitzbestätigung Karls des Großen 791<sup>70</sup> nichts über den Almsee enthalten, beanspruchte Bischof Pilgrim von Passau den ganzen See.<sup>71</sup> Es scheint, dass man diese Forderung nicht anerkannte, sondern vonseiten des Grafen nur ein Schiff bewilligt wurde. Später war jedoch die gesamte Fischerei im See in den Händen des Klosters. In einer Urkunde Papst Innozenz IV. von 1249 wird dem Kloster der Almsee und die Fischerei darin bestätigt.<sup>72</sup> Aus einem Vergleich des Jahres 1287 geht hervor, dass es dieses Recht tatsächlich ausgeübt hat. Umstritten war damals nur das Recht, im Herbst beim Ausfluss des Sees zu fischen.<sup>73</sup>

## 10

K *Et pascua in Chasiperg.*

---

<sup>65</sup> 1162 Februar 26, Lodi UBLOE 2, 316, Nr. 215.

<sup>66</sup> *Item vorst quod dicitur Harde, solvit 2 tal., 3 vero tal. defecit* Alfons DOPSCH, Die landesfürstlichen Urbare Nieder- und Oberösterreichs aus dem 13. und 14. Jahrhundert (Österreichische Urbare 1. Abt. landesf. Urbare 1. Bd. Wien und Leipzig 1904) 216 Nr. 457.

<sup>67</sup> Vgl. unten 136.

<sup>68</sup> *... omnique anno arborem electam navem ad faciendam; ad Eporostal ... septa apum* MG DD carol. 1, 227, 350, Nr. 247.

<sup>69</sup> FICHTENAU, Urkunden Tassilo III., in: FICHTENAU, Beiträge 98.

<sup>70</sup> MG DD carol. 1, 227, Nr. 169.

<sup>71</sup> *lacum Albinae* MG DD carol. 1, 350, Nr. 247.

<sup>72</sup> 1249 Juni 14, Lyon. *stagnum in Albense et piscarias quas habetis ibidem* UBLO E 3 (1862), 156, Nr.157.

<sup>73</sup> 1287 Sept. 5 UBLOE 4, 73, Nr. 77.

Dieses Weiderecht auf dem Kasberg ist nur in K enthalten, durch L also nicht gedeckt. Der Kasberg ist möglicherweise schon unter jener Alpe zu verstehen, bis zu welcher nach der Urkunde Karls des Großen 791 der Pettenbacher Besitz der Alm entlang nach Süden reichte, und auf der die Weide gestattet wurde.<sup>74</sup> Fichtenau hat daher auch die Echtheit des entsprechenden Satzes in der Donationsurkunde Tassilos angenommen.<sup>75</sup> Wie gesagt, ist nicht sicher, ob damit tatsächlich der Kasberg gemeint ist. Die Weide auf diesem geht aber sehr weit zurück, weil er von der Käsegewinnung seinen Namen bekommen hat.<sup>76</sup> In der zweiten Hälfte des 10. Jahrhunderts dürften diese Weiderechte umstritten gewesen sein, denn der »Stein«, welcher als Pertinenz des Pettenbacher Besitzes in der Fälschung auf Karl den Großen zu 789 angeführt ist, lässt sich am sinnvollsten mit dem Kasberg identifizieren. In dieser Urkunde werden außerdem noch weitere Almen um den Almsee beansprucht.<sup>77</sup> In der Abmachung 992/93 ist diesbezüglich offenbar keine einvernehmliche Regelung erfolgt, weil L nichts darüber enthält. Dieses Weiderecht kann daher nur von Seiten Kremsmünsters in die Aktnotiz aufgenommen worden sein, oder es handelt sich bei diesem Recht überhaupt erst um eine Interpolation. Später gehörte der Kasberg zur Herrschaft Klaus.<sup>78</sup>

## 11

L *Et abnuat se novellarum, que in nemus facte fuissent et que illo die arabiles et fenibiles essent.*  
 K *Privavit se quoque quicquid cernitur ad agriculturam sive ad fenum aptum locis eiusdem ecclesie finitimis foresto.*

Dieser Punkt steht am Anfang von K und am Ende von L, ist damit wohl als allgemein gültig für alle Forste des Grafen anzusehen, d. h. nicht auf einen bestimmten Wald eingeschränkt. Unter Forst ist hier meines Erachtens jenes Gebiet zu verstehen, in dem die Rodung nicht freigegeben wurde. Durch das *illo die* in L ergibt sich weiter, dass nach dieser Fassung nur die weitere Nutzung der schon bestehenden Äcker und Wiesen zugestanden wurde, nicht aber die Anlage neuer; eine Einschränkung, die K nicht macht, wenn sie von den Böden spricht, die für Ackerbau und Heugewinnung geeignet seien.

## 12

### Zeugen

L [1] Ratpoht [2] Eigil [3] Altmann [4] Megingoz [5] Aribo [6] iterum Aribo [7] Reginolt [8] Reginhart [9] Hettilo [10] Porn [11] Wolfkanc [12] Lanzo [13] Uvitigowo [14] Pezili [15] Wizilin [16] Ozi [17] Ernst [18] Mazili [19] iterum Mazili [20] Eginolf [21] Ratpoto [22] Nanzo [23] Helmpreht [24] Uvolfer [25] Gumpo [26] Eggirih [27] Mazili [28] Gumpo [29] Erimpreht [30] Rantolf [31] Guntheri [32] Rihheri [33] Adelger [34] Gerhoh [35] Japo [36] Kepo [37] Aribo.  
 K [1] (L 7) Reginolt [2] (L 25, 28) Gumpo [3] Dietrich [4] Livpreht [5] (L 3) Altmann [6] item Altmann [7] (L 18 und 19) Mazili [8] (L 17) Ernst [9] Arnhelm [10] (L 16) Ozy [11] (L 29?) Ellinpreht [12] Gozo [13] (L 5) Aripo [14] Penzo [15] (L 34) Gerhoh [16] Meginhart [17] (L 4) Meginoz [18] item Gerhoh [19] item Gumpo [20] Willepreht [21] Vocho [22] (L 12) Lanzo [23] (L 10) Poran

<sup>74</sup> *Dedit etiam ad Bettinbah de illa fontana usque ad fluvium quod dicitur Albina, sicut ipse Tassilo consignavit, usque illa alpe, ubi eis illa pastura concesserat.* MG DD carol. 1, 227, Nr. 169.

<sup>75</sup> ... *usque terminum quod est usque in alpa ad profectum illorum pecudum pascere.* FICHTENAU, Urkunden Herzog Tassilo III., in: FICHTENAU, Beiträge 2, 98.

<sup>76</sup> SCHIFFMANN, Ortsnamenlexikon 3, 270.

<sup>77</sup> *Pettinbahc vero et quicquid ad eandem curtem pertinet, Lapidem, lacum Albinae adiacentesque alpes cum omnibus usibus* MG DD card. 1, 350, Nr. 247; vgl. zum Pettenbacher Besitz HOLTER, Gründung. MOOLA 8, 69.

<sup>78</sup> Julius STRNADT, Das Gebiet zwischen Traun und Enns 498 und 604, UBLOE 2, 306, Nr. 206 und K. HOLTER, Ulsburggau 194f. DOPSCH, Otakare, VSTIA 10, 104.

[24] (L 35) Japo [25] Humperht [26] (L 14) Pezili [27] item Ozy [28] Papo [29] Wernher [30] Engelshalch [31] (L 33?) Azo [32] (L 6) item Aripo [33] Imizi [34] Rudpreht [35] Irminold.

In alphabetischer Ordnung kommen insgesamt folgende Zeugennamen vor:

Adelger L 33 / Altmann L 3, K 5 und 6 / Arib(p)o L 3, 6, 37, K 13, 32 / Arnhelm K 9 / Azo K 31 / Dietrich K 3 / Eggirih L 26 / Eginolf L 20 / Eigil L 2 / Ellinpreht K 11 / Engelshalch K 30 / Erimpreht L 29 / Ernu(o)st L 17, K 8 / Gerhoh L 34, K 15 und 18 / Gozo K 12 / Gumpo L 25 und 28, K 2 und 19 / Helmpreht L 23 / Hettilo L 9 / Humperht L 25 / Imizi K 33 / Irminold K 35 / Japo L 35, K 24 / Kepo K 36 / Lanzo L 12 / Livpreht K 4 / Mazili L 18, 19 und 27, K 7 / Meginhart K 16 / Megingoz L 4, K 17 / Nanzo L 22 / Ozi(y) L 16, K 10 und 27 / Papo K 28 / Penzo K 14 / Pezili L 14, K 26 / Porn L 10 / Poran K 23 / Rantolf L 30 / Ratpoh L 1 / Ratpoto L 21 / Reginhart L 8 / Reginolt L 7, K 1 / Rihheri L 32 / Rudpreht K 34 / Vocho K 21 / Wernher K 29 / Willepreht K 20 / Uvitigowo L 13 / Wizilin L 15 / Uvolgfer L 24 / Wolfkanc L 11.

Nur ein Teil der Zeugennamen, insgesamt dreizehn, sind beiden Fassungen gemeinsam. Vielleicht handelt es sich darüber hinaus bei Porn und Poran um denselben Namen, und Gozo in K könnte der Kurzname für Megingoz in L sein. Auch wenn in beiden Fassungen gleiche Namen vorkommen, muss dies allerdings noch nicht heißen, dass auch die Personen identisch waren. Die überwiegende Verschiedenheit der Zeugen erklärt sich, wenn man annimmt, jeder Vertragspartner habe in erster Linie die Personen festgehalten, die von ihm zu dieser Regelung mitgebracht wurden, und die gegebenenfalls bereit waren, für seine Seite auszusagen. Hoher hat versucht, die hier genannten Namen in den Ortsnamen vorwiegend mit der Endung -dorf der Gegend wiederzufinden und zum Teil ist ihm dies auch gelungen. Trotzdem bleibt ein großer Unsicherheitsfaktor, weil sich in dieser Zeit weder genealogische noch besitzgeschichtliche Zusammenhänge feststellen lassen.<sup>79</sup> Unter den Trägern dieser Namen sind zu einem Teil Adelige zu vermuten, die in der Gegend begütert waren, aber auch Gefolgsleute der Vertragspartner, die von woanders zu diesem besonderen Anlass herkamen.

Nachdem wir nun die einzelnen Bestimmungen durchbesprochen haben, müssen wir uns noch einigen besonderen Problemen zuwenden, die sich bei der Betrachtung des Inhaltes der beiden Texte als Ganzes ergeben.

Als Voraussetzung für das richtige Verständnis dieses Vertrages ist festzuhalten, dass Graf Arnold nicht sein Eigentumsrecht an diesen Wäldern abgetreten hat, sondern nur Nutzungsrechte, und dies zum Teil in verschiedenem Ausmaß. L verwendet in diesem Zusammenhang am häufigsten *abnuere se*, was so viel wie »sich verweigern, verzichten« bedeutet. Dieser Sinn trifft für die zwei Huben in Steinfeld, für Stockham und für die *novellae arabiles et fenibiles* ohne Einschränkung zu. Ansonsten ist diese Wortbedeutung aber regelmäßig für einen bestimmten Zweck, wie folgt, eingegrenzt: *et abnuat se ... servis utendum ...* Zweimal kommt auch *abrenuntiare se* = »sich entsagen, verzichten« vor, jedoch ebenfalls beschränkt auf gewisse Nutzungsrechte: *Et huius scahhi se abrenunciavit ... utendum*. Völlig eindeutig: *concessit ... totum usum*.

Nach K hat sich der Graf von dem losgesagt (*abdicavit*), was er sich angeeignet hatte. Das bevorzugte Zeitwort dieser Fassung *privare se* = »sich berauben« ist völlig analog zu den beiden in L verwendet. *Et privavit se nemore ... hoc tenore, ut qualicumque modo libitum sit ab illa ecclesia excolatur* (4). *Et privavit se silva, ... ut libitum sit utenda* (2). Allerdings wird in dieser Fassung dasselbe Zeitwort einige Male ohne jede Einschränkung gebraucht. Durch den Schlusssatz: *Et cunctis hiis absque venacione se privavit* ist jedoch auch hier für alle Fälle gesagt, dass seitens des Grafen nur auf Nutzungsrechte verzichtet wurde.

Während also K durch einen Satz am Schluss summarisch angibt, dass in allen Wäldern die Jagd dem Grafen von Lambach vorbehalten blieb, gestattet L in jedem Einzelfall die verschiedenen Rechte und fügt dann regelmäßig bei jedem hinzu *exceptis feris*, also ohne die Jagd.

Die Jagd diente dem Adel weniger dazu, sich mit Wildbret zu versorgen. Sie galt als Vergnügen und als ein Mittel, sich kampfeübt zu erhalten. Bis ins 12. Jahrhundert war sie aber auch den Bauern

---

<sup>79</sup> Zu den Zeugen PFEFFER, Die Grafschaft im Gebirge. Jb. OOMV 101 (1956), 199f.; HOLTER, Zur Geschichte, in: JANDAUREK, Alpenvorland 101 f.; HOLTER, Der Ulsburggau und die Alpenrandgrenze. MIOLA 7 (1960), 162.

erlaubt.<sup>80</sup> In unserem Fall ist dies jene Nutzung, die sich Graf Arnold in allen angeführten Wäldern für sich behielt, und es wäre daher von besonderem Interesse zu wissen, ob damit andere Personen auf ihr bisher ausgeübtes Jagdrecht verzichten mussten. Die beiden Urkunden sagen darüber nichts aus, aber aufgrund der allgemeinen Entwicklung lässt sich diese Frage eher bejahen. Bei den Einforstungen trat ja seit der zweiten Hälfte des 10. Jahrhunderts die Jagd in den Vordergrund.<sup>81</sup> Der Fischfang als weiteres wichtiges Nutzungsrecht der Forste zur Versorgung von Pfalzen und Königshöfen<sup>82</sup> tritt stark in den Hintergrund. Nur im Almsee hat das Kloster Kremsmünster derartige Rechte angestrebt und später auch bekommen.<sup>83</sup>

Entscheidend für die Weiterexistenz der Wälder war die Frage, ob in ihnen die Rodung freigegeben wurde oder nicht. Schon in der Fälschung Bischof Pilgrims auf den Namen Karl des Großen werden für den Raum Eberstal Rodungsrechte beansprucht.<sup>84</sup> Der in L regelmäßig für sie verwendete Ausdruck ist *evulsio*, das Substantiv, welches von *evellere evelli evulsum* abgeleitet ist und das Ausreißen oder Entwurzeln bedeutet, also eine Form der Urbarmachung, bei welcher auch die Stöcke entfernt wurden. Dieselbe Art bezeichnet die Fassung K, wenn sie von der *eradicacio arborum virgultorum*, also auch von der Entwurzelung junger Bäume spricht. K verwendet aber auch das Zeitwort *excolere*, welches das Roden allgemein zum Ausdruck bringt.

Nicht erlaubt war die Rodung nach übereinstimmender Aussage von L und K im Wald von Dürn bei Pettenbach. Hier besteht aber insofern eine kleine Differenz, als K nur die Rodung von jungen Bäumen verbietet (3). Für den Wald zwischen Egenstein und Ittensam berichtet nur L über ein solches Verbot (5). Dasselbe gilt für den Wald zwischen Sipbach und Leombach (6). Dieses Schweigen der Kremsmünsterer Fassung in zwei Punkten kommt möglicherweise einem weitergehenden Anspruch gleich, kann aber auch auf Versehen beruhen und belanglos sein.

Übereinstimmend wird die Rodung im Wald zwischen Pettenbach und Egenstein freigegeben (4), und von Lauch im Bereich zwischen Sipbach und Krems (6). Es sind dies jene Wälder, die inzwischen bis auf spärliche Reste verschwunden sind.

Außer diesen Aussagen über die Rodung in einzelnen Wäldern, in denen auch die übrigen Nutzungsarten erlaubt wurden, gibt es noch eine diesbezügliche Bestimmung, welche sich offenbar auf jene Gebiete bezieht, die nun außerhalb der bäuerlichen Nutzung blieben, für welche also die Urkunde von 992/93 einer uneingeschränkten Einforstung gleichkam. In diesem Bereich durften wahrscheinlich nur die schon bestehenden Äcker und Wiesen weiter genutzt werden.<sup>85</sup>

In der Fälschung Bischof Pilgrims von Passau vor 992/93 zum Jahre 789, auf die wir bereits hingewiesen haben, wurde den Untertanen des Klosters in den nahe gelegenen Forsten, namentlich in den Wäldern um Pettenbach, angeblich auch die Schweinemast zugestanden.<sup>86</sup> Deshalb können wir annehmen, dass im Vertrag von 992/93 diese Art im allgemeinen Begriff der Nutzungen mit eingeschlossen war. Sie bedingte allerdings eine andere Zusammensetzung des Waldes mit einem Vorherrschen von Eichen und Buchen,<sup>87</sup> die wir dann ebenfalls als gegeben annehmen müssen.

Ein ähnlicher Rückschluss von der Pilgrimfälschung auf das Ausmaß der 992/93 zugestandenen Rechte ist bei den zu 789 angeführten *pascua* möglich, worunter wir Weiden für Rinder, Schafe und

---

<sup>80</sup> Hans THIEME, Die Funktion der Regalien im Mittelalter. Zeitschr. f. Rg. GA 62 (1942), 61; Heinrich FICHTENAU, Wald und Waldnutzung im 10. Jahrhundert (Veröffentlichungen des Steiermärkischen Landesarchivs 12, Graz 1981) 17f.

<sup>81</sup> Hermann THIMME, Forestis. Archiv für Urkundenforschung 2 (1909), 127ff.; Karl GLOCKNER, Bedeutung und Entstehung des Forstbegriffes. Vierteljahrschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte (VSWG) 17 (1924), 1 ff.; FICHTENAU, Wald und Waldnutzung 15 und 18.

<sup>82</sup> Karl BOSL, Pfalzen, Klöster und Forste in Bayern, in: Beiträge zur bayerischen und deutschen Geschichte. Festschrift Hans Dachs (Regensburg 1966), 47.

<sup>83</sup> Vgl. oben 131f.

<sup>84</sup> *exstirpationes* MG DD carol. 1, 350, Nr. 247.

<sup>85</sup> Vgl. oben 132f.

<sup>86</sup> *Pettinbahc ... et in nemore pastus porcorum ...* MG DD carol. 1, 350, Nr. 347.

<sup>87</sup> Vgl. FICHTENAU, Wald und Waldnutzung 16.

Ziegen zu verstehen haben: Heugewinn und Bienenzucht scheinen ja sowohl zu 789 als auch 992/93 auf.<sup>88</sup>

Nicht ganz eindeutig ist die Auslegung des Wortes *aedificia* in der angeblichen Urkunde Karls des Großen von 789.<sup>89</sup> In erster Linie ist hier wohl an Bauholz zu denken.<sup>90</sup> Außer für den Bau der Häuser und zur Beheizung wurde das Holz in dieser Frühzeit für mannigfaltige andere Zwecke verwendet,<sup>91</sup> sie waren zu selbstverständlich, als dass man sie einzeln angeführt hätte. Hervorgehoben ist nur der Stamm für den Bau eines Schiffes, weil dieser von besonderer Qualität sein musste.<sup>92</sup>

Wer waren nun die Nutzungsberechtigten? Bei den Wäldern um Pettenbach ist in erster Linie an die bäuerlichen Holden des Klosters Kremsmünster zu denken, die 1299 zu den Ämtern Pettenbach und Burgstall gehörten. Nach L wird die Nutzung *episcopo et servis, qui habitant Pettinpah* konzidiert. Dabei muss offenbleiben, ob hier ein Fronhof des Klosters mit abhängigen Bauernstellen existierte. In der Fälschung auf Karl den Großen zu 789 erscheint der dortige Besitz als Pertinenz einer *curtis* in Pettenbach. In der Nähe des Waldes zwischen Egenstein und Ittensam lag 1299 das Amt Eberstal, und die beiden übrigen Wälder befanden sich gleichsam im Zentrum des Kremsmünsterer Besitzes.

Bei der Nutzung der Wälder südöstlich Pettenbach bei Dürn, zwischen Egenstein und Ittensam, sowie in dem freigegebenen Saum des Waldes zwischen Sipbach und Leombach, wird in L ein Unterschied gemacht zwischen den *servi*, denen sie *sine tributo* gestattet wurde, und den *liberi*, welche ein *tributum* oder einen *census* zu entrichten hatten. Mit Sicherheit können wir sagen, dass diese *liberi* Bauern waren, denn sonst wären sie nicht wie die *servi* an der Nutzung des Waldes interessiert gewesen.<sup>93</sup> Auffällig ist, dass K diesen Unterschied nicht macht. Diese Fassung berichtet allerdings auch nur allgemein über die Verzichtes des Grafen, sagt aber nicht präzise, zu wessen Gunsten sie erfolgten. Die eine Erklärung für die unterschiedliche Behandlung der Freien wäre daher die, dass diese mit dem Kloster Kremsmünster nichts zu tun hatten. Dann müsste gleichzeitig mit der Regelung zwischen dem Grafen einerseits und Kremsmünster mit seinen abhängigen Leuten andererseits auch eine solche der Nutzungsrechte der Freien erfolgt sein. Diese Vereinbarung mit den Freien wäre dann aber verständlicherweise nur in die Urkunde des Grafen aufgenommen worden. Die sicherlich größere vermögensrechtliche Selbständigkeit der Freien im Vergleich zu den Leibeigenen machte es erklärlich, warum von ihnen ein Zins verlangt wurde, nicht aber von den *servi* des Klosters. Wenn diese Deutung zutrifft, könnten unter dem Begriff *servi* in K die behausten Holden des Klosters, sowohl freie als auch leibeigene, zusammengefasst worden sein.

Als weitere Möglichkeit ist in Erwägung zu ziehen, ob nicht die *liberi* bereits zur *familia* des Klosters Kremsmünster gehörten und nur wegen ihrer größeren Verfügungsgewalt über ihren Besitz zu dieser Leistung verpflichtet wurden. In diesem Fall müsste man wohl für das Wort *servi* in L eine Doppelbedeutung annehmen. Im Satz *E contra comes concessit episcopo et servis ...* würde der Begriff *servi* die ganze bäuerliche *familia* bestehend aus *liberi* und *servi* im engeren Sinne umfassen, an jenen Stellen aber, an denen die *servi* im Gegensatz zu den *liberi* stehen, nur die leibeigenen Mitglieder derselben. Unter dieser Voraussetzung könnte der *servus Mazilinus* in K, der die Rodung in Stockham anlegte, ein Freier im Schutze Kremsmünsters gewesen sein, und der Slawe Wenco<sup>94</sup> könnte dann ein Unfreier ebenso gut gewesen sein wie ein Slawe.<sup>95</sup>

<sup>88</sup> Sie werden allgemein für *loca* des Klosters gewährt, welche gräflichen Wäldern benachbart liegen. MG DD carol. 1, 350, Nr. 247.

<sup>89</sup> MG DD carol. 350, Nr. 247.

<sup>90</sup> Zu dieser Wortbedeutung Mittellateinisches Wörterbuch 1 redig. v. Otto PRINZ (München 1967), Sp. 287 C.

<sup>91</sup> Über Nutzungen Heinrich RUBNER, Forst, in: Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte 1, Sp. 1168.

<sup>92</sup> Ernst NEWEKLOWSKY, Die Schifffahrt und Flößerei im Raume der oberen Donau 1 (Schriftenreihe des Institutes für Landeskunde von Oberösterreich 5, Linz 1952), 161ff.

<sup>93</sup> Zu Problem und Literatur: BOSL, Gesellschaftsentwicklung 500-900 und 900-1350, in: Handbuch der deutschen Wirtschafts- und Sozialgeschichte hgg. v. Hermann Aubin und Wolfgang Zorn 1 (Stuttgart 1971), 133 ff. und 900-1350.

<sup>94</sup> KRONSTEINER, Die alpenlawischen Personennamen. Österreichische Namenforschung Sonderreihe 2 (Wien 1975), 81.

<sup>95</sup> Herwig WOLFRAM, Überlegungen zur politischen Situation der Slawen im heutigen Oberösterreich. In: Baiern und Slawen in Oberösterreich (Schriftenreihe des OÖMV 10, Linz 1980), 28.

Neben den allgemeinen Bezeichnungen für Wald, wie *silva* und *nemus*, werden andere offensichtlich mit einer spezifischen Bedeutung verwendet. Die in der Urkunde vorkommenden Wälder weisen nämlich in ihrer Art gewisse Unterschiede auf. Als eine besondere Gruppe muss man sicher einige im Raum Pettenbach (Nr. 3-5) ansehen. Sie waren verhältnismäßig klein, und aus ihrer Lage ergibt sich auch, dass sie mit keinem anderen großen Wald in Zusammenhang standen. Für sie verwendet L die Bezeichnung *scallhus*. Dem liegt offenbar schon die später nachgewiesene Bedeutung des mittelhochdeutschen Wortes zugrunde: einzelstehendes Waldstück, kleiner Wald, ein Stück Waldes, das einzeln steht, Waldrest,<sup>96</sup> einzelstehendes Waldstück oder Vorsaum eines Waldes,<sup>97</sup> dunkler, meist einsamer Wald.<sup>98</sup> Dieser Sachverhalt erklärt auch, warum man in der lateinischen Urkunde zum Teil den deutschen Ausdruck verwendet hat.

Dasselbe Wort hat sich auch in Ortsnamen dieser Gegend, wie Schachen östlich des Theuerwanger Forstes, erhalten sowie in der Bezeichnung des Schacherwaldes westlich Kremsmünster.

Die deutsche Bezeichnung für Wald und Weideland<sup>99</sup> bzw. offenem Wald steckt im Namen des Ober- und Unterhart, der wegen der in ihm belegten Heugewinnung diesem Charakter besonders entsprochen haben dürfte. Besondere Beachtung ist der Verwendung des Wortes Forst zu schenken, weil mit ihm ein von der allgemeinen Nutzung ausgeschiedenes Gebiet gemeint ist.<sup>100</sup> In L wird dieser Ausdruck nicht verwendet. Diese Fassung nennt in Punkt 7 den Wald, der außerhalb jeder Nutzung steht, *nemus*. Auch in Punkt 11 entspricht dem Forst in K das Wort *nemus* in L. Beide Male ist der Forst im vollsten Sinn gemeint, ein Gebiet, in welchem sämtliche Nutzungsrechte oder diese nur mit Ausnahme der landwirtschaftlichen Nutzung schon bestehender Neubrüche dem Grafen gewahrt bleiben. Weiters wird in L vom Wald zwischen Sipbach und Krems gesagt, er sei dem Forst näher gelegen.

Der Begriff des Forstes hat nun einen Wandel durchgemacht. Zur Zeit ihres ersten Auftretens im 8. Jahrhundert sind die Forste charakterisiert durch die Verbindung von Waldnutzung und königlichem Jagdrecht.<sup>101</sup> Daraus ergibt sich, dass sie zu dieser Zeit nicht auf den Wald beschränkt sein konnten. *Forestis* gewinnt aber je länger desto mehr einen außerjagdlichen Inhalt; Fischfang, Holzschlag, Schweinemast, Viehweide und schließlich Rodung wurden miteingeschlossen. Damit engt sich der Begriff stärker auf den Wald ein. Seit der zweiten Hälfte des 10. Jahrhunderts schließen die Forste auch Gebiete ein, in denen der Forstinhaber nicht Grundeigentümer ist, und in vielen Fällen wird nun für die Einforstung die Zustimmung der bisher Berechtigten eingeholt.<sup>102</sup> Wir sehen, dass durch unseren Vertrag ein solcher Forst mit genau festgelegten Rechten geschaffen wurde. Ursprünglich war es das Recht des Königs allein, solche Inforestationen vorzunehmen, aber seit dem 8./9. Jahrhundert beginnt die adelige Führungsschicht sich das Recht dazu zu usurpieren.<sup>103</sup>

In unserem Fall kam sie durch einen Vertrag zwischen Forstinhaber und Berechtigten zustande, wobei das Kloster Kremsmünster auf umstrittene Eigentumsrechte an zwei Huben und einem Weiler verzichtete,<sup>104</sup> um für sich und seine bäuerlichen Hintersassen möglichst weitgehende Nutzungsrechte zu erreichen. Der Graf konnte für Teile seiner Waldungen jede Nutzung ausschließen. In den Wäldern von Pettenbach hat er zum Teil nur Jagd und Rodungsrecht zurückbehalten, in einem Fall sogar die

---

<sup>96</sup> SCHMELLER, Bayerisches Wörterbuch 2 (München 1877), 363.

<sup>97</sup> Matthias LEXER, Mittelhochdeutsches Handwörterbuch 2 (Leipzig 1876), 622.

<sup>98</sup> Otto JUNGMAIR-Albrecht ETZ, Wörterbuch zur oberösterreichischen Volksmundart (33. Bd. d. Sammelwerkes »Aus da Hoamat«, Linz 1978), 238; SCHUTZEICHEL, Bezeichnungen für »Forst« und »Wald« im frühen Mittelalter. Zeitschrift für deutsches Altertum 87 (1956), 105ff.

<sup>99</sup> Deutsches Rechtswörterbuch 5, Weimar 1933-1960, 209; SCHMELLER, Wörterbuch Sp. 1/69.

<sup>100</sup> THIEMME, *Forestis*. AfUfg. 2, 102ff.; GLÖCKNER, Bedeutung VSWG 17, 1ff.; Deutsches Rechtswörterbuch 3 (Weimar 1935-38), Sp. 633f.; Wolfgang METZ, Das karolingische Reichsgut (Berlin 1960), 216; BOSL, Pfalzen und Forsten, in: Deutsche Königspfalzen (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 11/1, Göttingen 1963), 2f.

<sup>101</sup> RUBNER, Vom römischen Saltus zum fränkischen Forst. Historisches Jahrbuch 83 (1964), 277.

<sup>102</sup> BOSL, Pfalzen und Forsten 2ff.

<sup>103</sup> BOSL, Pfalzen und Forsten 2; RUBNER, Einforstung und Forst. Handbuch der deutschen Rechtsgeschichte 1, 899ff. und 1168ff.

<sup>104</sup> Der Satz am Beginn der Urkunde: *predia pertinentia ad abbaciam ... finitima contencione vacillarent ...* dürfte auf sie zu beziehen sein, weil die Waldnutzungsrechte kaum als *predia* bezeichnet worden wären.

Anlage von Siedlungen gestatten müssen. Trotzdem gehörten auch diese Gebiete zu den Forsten des Grafen.<sup>105</sup> Wir dürfen annehmen, dass alle diese Wälder von gräflicher Seite durch *forestarii*, d. h. durch eigenes Personal, betreut wurden, wie uns 888 dies für die zu Neuhofen gehörigen Forste bezeugt ist.<sup>106</sup> Aufseiten der Nutzungsberechtigten gab es neben dem Kloster wahrscheinlich sowohl bauerliche Genossenschaften als auch Einzelberechtigte.

Die Streitigkeiten, die sich seit 950 entwickelt hatten, weisen darauf hin, dass es eine genaue Abgrenzung der Berechtigungen vorher nicht gegeben hat. Mit ziemlicher Wahrscheinlichkeit ist deshalb vor 992/93 keine Einforstung anzunehmen.

Dies ist deshalb auffällig, weil zur benachbarten *curtis* Neuhofen 888 Forste mit *forestarii* und Jägern gehörten, welche einem Oberbeamten unterstanden.<sup>107</sup> Der Grund für dieses Offenbleiben lag vielleicht in den besonderen Voraussetzungen. Die Wälder, um die es sich hier handelt, hatten mit einiger Sicherheit im 9. Jahrhundert noch zu einem Königsgutkomplex gehört, der in Wels seinen Mittelpunkt hatte.<sup>108</sup> Dieser ist wahrscheinlich erst im 10. Jahrhundert an die Grafen von Lambach übergegangen.<sup>109</sup> Nun war auch Kremsmünster von 788 bis an den Beginn des 10. Jahrhunderts königliche Abtei,<sup>110</sup> der man die Rodung in den königlichen Wäldern und deren Nutzung wahrscheinlich ohne Einschränkung zugestand. Erst als das Kloster im 10. Jahrhundert Passau gehörte und sich der Graf bemühte, diesbezüglich eine Grenze zu setzen, dürfte es zu den Streitigkeiten gekommen sein, von denen in der Urkunde die Rede ist. Die Standpunkte waren dabei sicher gegensätzlich, weil jeder Teil an sein gutes Recht glaubte. Der Graf dürfte von seinem Eigentum und dem Recht, einzuforsten überzeugt gewesen sein, während das Kloster Kremsmünster und seine Holden in dem Vorgehen des Grafen eine unrechtmäßige Einschränkung ihrer alten Gewohnheitsrechte sahen. Sie gestanden ihm aber zu, dass er unbewusst usurpierte.<sup>111</sup>

In dieser Auseinandersetzung hat Bischof Pilgrim (961-991) eine Fälschung auf den Namen Karls des Großen zum Jahre 789 angefertigt, für welche das echte Diplom des Königs von 791 als Grundlage diente,<sup>112</sup> und auf die bereits mehrfach hingewiesen wurde. Diese Urkunde ist wahrscheinlich bei den Verhandlungen, die zur Einigung von 992/93 führten, vorgelegt worden und enthält die Ansprüche des Bischofs gegenüber dem Grafen. Hinsichtlich der Nutzungsrechte sind sie 992/93 weitgehend erfüllt worden, allerdings nicht generell, sondern nur in bestimmten, abgegrenzten Wäldern oder Waldteilen. Eine Ausnahme bildet das Rodungsrecht bei Eberstanz, die Weide auf den Almen am Kasberg und um den Almsee sowie das volle Fischereirecht in diesem See.

Als Ergebnis dieser Untersuchung können wir festhalten, dass der Vertrag von 992/93 am sinnvollsten als einvernehmliche Einforstung der gräflichen Wälder zu deuten ist. An der Echtheit der beiden Fassungen, zumindest in ihren übereinstimmenden Teilen, ist nicht zu zweifeln. In K sind kleinere spätere Einfügungen nicht auszuschließen, durch welche man sich weitere Rechte sichern wollte. Zum Großteil haben sich auch die im Vertrag genannten Wälder identifizieren lassen, wenn auch einzelne Grenzangaben nicht genauer bestimmt werden konnten und andere mit einem Fragezeichen versehen werden mussten.

Es lässt sich jedenfalls mit Sicherheit sagen, dass die in der Urkunde vorkommenden Wälder am Rande des Kulturlandes lagen. Die Siedlungslandschaft hatte, von Rodungen geringeren Ausmaßes abgesehen, schon damals den heutigen Umfang erreicht und sich auch in seiner inneren Struktur nicht mehr geändert.

Damit ergeben sich auch zwei verschiedene Typen von Kulturlandschaften. Die eine im Raum nördlich Pettenbach lässt sich, abgesehen von einer kleinen späteren Rodung, ins 9. und 10.

---

<sup>105</sup> Vgl. GLÖCKNER, Bedeutung. VSWG 17, 13, 31.

<sup>106</sup> Vgl. oben.

<sup>107</sup> Vgl. oben; Rubner, Einforstung. Handbuch 1, 899.

<sup>108</sup> HOLTER, Gilbert TRATHNIGG, Wels von der Urzeit bis zur Gegenwart. 10. Jb. MVW 1963/64, S. 46ff., bes. 51.

<sup>109</sup> HOLTER, Beiträge zur Geschichte von Wels im Mittelalter: Von den Karolingern zu den Babenbergern. 20. Jb. MVW 1975/76, 36f.

<sup>110</sup> POSINGER, Rechtsstellung. AGDL 3, 52ff.

<sup>111</sup> Charakteristisch hierfür ist der Satz, *quod sibi inscienter usurpavit prorsus in posterum abdicavit*.

<sup>112</sup> MG DD carol. 1, 235, Nr. 247, vgl. oben Anm. 42, 57 u. 74.

Jahrhundert datieren. Eine zweite Art stellen die nach 1000 gerodeten Gegenden südwestlich Pettenbach und südlich von Kremsmünster dar. Diese Unterscheidung mag ein gewisses Hilfsmittel darstellen, in anderen Gebieten Oberösterreichs zu einer annähernden zeitlichen Festlegung der Besiedlung zu kommen.

Natürlich wäre es notwendig, nun den Inhalt dieses Vertrages in den Zusammenhang der klösterlichen Besitzgeschichte zu stellen und auf sein Verhältnis zu dem der Gründungsurkunde Kremsmünsters von 777 einzugehen. Dies würde jedoch den Rahmen dieses Beitrages sprengen und muss daher auf einen späteren Zeitpunkt verschoben werden.

## Text

992 [Jänner 1]-993 [Dezember 31]

*Bischof Christian von Passau als Eigenklosterherr von Kremsmünster und Graf Arnold von Lambach schließen einen Vertrag über die Nutzungsrechte des ersteren und der von ihm abhängigen Leute in den gräflichen Wäldern. Der Bischof übergibt dem Grafen zwei Huben in Steinfeldern und den Ort Stockham.*

*L = Lambacher Fassung.*

*Orig.: fehlt (LA).*

*Abschr.: Ende 11. Jahrhundert auf der Rückseite der Urkunde Kaiser Heinrich IV. 1061 Februar 18 MG DD 6, 1 70 (LB) Stiftsa. Lambach.*

*Drucke: Franz Kurz, Beiträge zur Geschichte des Landes Osterreich ob der Enns 2 (Linz 1808) 432/. Nr. 1; Urkundenbuch des Landes ob der Enns 2 (UBLOE) (Linz 1856), 69, Nr. 51.*

*Ausz. und Erl.: Archiv für Geschichte, Statistik, Literatur und Kunst hgg. v. Joseph Hormayr 1815, 497; Bernhard Pösinger, Die Rechtsstellung des Klosters Kremsmünster 777-1325. Archiv für die Geschichte der Diözese Linz (AGDL), 3 (1906), 72ff.; Erich Trink s, Die Gründungsurkunden und Anfänge des Benediktinerklosters Lambach. Jb. OÖMV 83 (1930), 80, Anm. 1 und 106; Franz Pfeffer, Die Grafschaft im Gebirge. Jb. OÖMV 101 (1956), 195ff., 199/.; Herbert Jandaurek, Das Alpenvorland zwischen Alm und Krems (Schriftenreihe der öö. Landesbaudirektion 15, Linz 1957), 66f., 70f., 77f.; Kurt Holter, Zur Geschichte des Herrschafts- und Sozialgefüges zwischen Krems und Alm, in: Jandaurek, Alpenvorland 92 und 101 f.; Franz Pfeffer, Das Land ob der Enns (Veröffentlichungen zum Atlas von Oberösterreich 3, Linz 1958), 81, 91f., bes. 92ff.; Kurt Holter, Der Ulsburggau und die Alpenrandgrenze. MOÖLA 7 (1960), 162; Kurt Holter, Die Gründung von Kremsmünster und die Besiedlungsgeschichte des mittleren Oberösterreich. Mitteilungen des öö. Landesarchivs (MOÖLA) 8 (1964), 8, 69; Peter Johaneck, Die Frühzeit der Siegelurkunde im Bistum Würzburg (Quellen und Forschungen zur Geschichte des Bistums und Hochstiftes Würzburg 20 (Würzburg 1969), 294, Anm. 9.*

*K = Kremsmünsterer Fassung.*

*Orig.: fehlt (KA).*

*Abschr.: 1302 Codex Fridericianus A fol. 79<sup>v</sup> Kremsmünster Stiftsbibliothek.*

*Drucke: Urkundenbuch für die Geschichte des Benedictinerstiftes Kremsmünster seiner Pfarreien und Besetzungen vom Jahre 777 bis 1400 (Kremsmünster 1852), 27f., Nr. 18; UBLOE 2, 718, Nr. 8.*

*Ausz. und Erl.: Marianus Pachmayr, Historico-chronologica series abbatum et religiosorum monasterii Cremifanensis 1 (Steyr 1777), 36 f. und 870; Josef Hormayr, Beiträge zur Lösung der Preisfrage des durchlauchtigsten Erzherzogs Johann. Heft 2 (Wien 1819), 164; Pösinger, Trinks, Jandaurek, Pfeffer, Holter, wie oben. über den Schreiber, Mönch Berthold, Alphons Lhotsky, Quellenkunde zur mittelalterlichen Geschichte Osterreichs, Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung, Erg.-Bd. 19 (1963), 284.*

Dieses Übereinkommen ist bei einer Begehung erzielt worden, zu der jeder Streitteil ein zahlreiches Gefolge mitbrachte. Die einzelnen Punkte wurden erst nachträglich von jedem der beiden Vertragspartner in einer notitia schriftlich festgehalten. Da die Reihenfolge der Bestimmungen und auch die Formulierungen sehr verschieden sind, wurden beide Texte wiedergegeben. Soweit der Inhalt von K über den von L hinausgeht, steht er in Klammern, weil es sich bei diesen Stellen um spätere Interpolationen handeln könnte. Vom Regierungsantritt Bischof Christians von Passau ist nur das Jahr 991 bekannt. Die in K enthaltene Jahresangabe lässt sich deshalb nicht genauer bestimmen.

## L

In Christi nomine. Noverint omnes Christi fideles presentes et futuri, qualiter Christianus episcopus et comes Arnolf lites, quibus actenus invicem erga nemus discordabant, conposuerunt. Abnuit ergo se predictus episcopus in loco, qui dicitur Steinuelda, duarum hobarum contra comitem Arnolfum). Econtra prefatus comes concessit episcopo et servis, qui habitant Pettinpah, a via, que dicitur Hiparslippa usque ad illum locum, qui dicitur scarta, totum usum exceptis feris et evulsionibus, liberi quoque tributum persolverent. Et huius scahhi se abrenuntiavit, qui est inferius scarta usque in publicam viam, que pergit de Pettinpah usque ad Egininstein, quocumque modo libitum esset utendum feris exceptis. Et abnuit se illius scahhi de profundissimo angulo contra Egininstein, qui attinet in silvam in parte Alpana, uti rectissime potest adiri in campum, qui vocatur Zizasasheim, servis utendum sine tributo feris exceptis et evulsione, liberi quoque censum persolverent. E regione abnuit se episcopus contra comitem Arnolfum) illius cellę, que est inferius Zizasasheim, que nuncupatur Stochheim. Iterum econtra abrenuntiavit se comes Arnolfus) contra episcopum et monasterium illius silve a capite recti Sippinpahchi, uti rectissime potest adiri in Chremisam, et ut ipse predictus rivus oriente defluit ex siva, quocumque modo libitum esset utendum feris exceptis, evellendum a finibus agrorum, quantum vellent, eo tamen tenore, quod nullus imponatur domos aedificandas. Et abnuit se longitudinis inter Sippinpah et Liupilinpah ab initiis agrorum et transverso contra nemus longitudine decem iurnalium feris exceptis et evulsione, servis utendum absque tributo, liberi quoque censum persolverent. Et abnuit se novellarum, que innemus factę fuissent et que illo die arabiles et fęnibiles essent. Et terciam partem foeni in superiori Harda eo pacto, ut hec coadunatio ita perageretur. Et sine hac conpactione ultro ad Alpanase navim concessit unam. Huius rei testes sunt: Ratpoht, Egil, Altman, Megingoz, Aribo, iterum Aribo, Reginolt, Reginhart, Hettilo, Porn, Wolfkanc, Lanzo, Uvitigowo, Pezili, Wizilin, Ozi, Ernst, Mazili, iterum Mazili, Eginolf, Ratpoto, Nanzo, Helmpreht, Uvolferger, Gumpo, Eggirih, Mazili, Gumpo, Erimpreht, Rantolf, Guntheri, Rihheri, Adelger, Gerhoh, Jeko, Kepo, Aribo.

## K

Igitur<sup>a</sup> dum diu predia quedam pertinencia ad abbaciam sancti salvatoris que vocatur Chremsamvniſtv iure legitimo sacre Patau(iensis) ecclesie sedi pertinentem temporibus antecessorum nostrorum religiosorum scilicet pontificum Adalberti,<sup>b</sup> Pilgrimi prediis Arnoldi comitis<sup>c</sup> finitima contentione vacillarent, tandem anno II<sup>o</sup> Christiani episcopi successoris predictorum<sup>d</sup> placuit hoc modo iurgiis finem dare supradictis. Convocatis itaque in eadem predia non paucis amborum amicis idem iam dictus Arnoldus comes, quod sibi inscianter usurpavit, prorsus in posterum abdicavit, duobus in Stainueld receptis mansis et loco Rivt a quodam illius monasterii servo Mazilino nomine exculto et novalia suo sclavo nomine Wenco possesso. Privavit se quoque quicquid cernitur ad agriculturam sive ad fenum aptum locis eiusdem ecclesie suo finitimis foresto, et privavit se ex tercia parte feni, quod mancipari potest in silvam, que vocatur Superior Hart; (et privavit se tribus apium hortis et navim unam omni anno de eodem nemore recognocit edificandam), insuper naviculam I. (et piscacionem) Albense (et pascua in Chasiperg). Et privavit se nemore in Zizenesheim et Egeninsten<sup>e</sup> prout rectius inter duos angulos discerni potest. Et privavit se nemore, quod est inter Egininstein et Petinpach<sup>f</sup> hoc tenore, ut qualicumque modo libitum sit ab illa ecclesia excolatur.<sup>g</sup> Et privavit se siva, prout via ducit de Tvrdina usque ad Hilbersliph servis ad Petinpach pertinentibus, ut libitum sit utenda absque venacione pariterque arborum virgultorum eradicatione. Et privavit se silva de ortu amnis Syppenpach foresto suo propioris, prout rectius per manum usque in Chremsam discerni potest<sup>h</sup> et prout idem amnis usque silvam inferius egreditur. Et privavit se silva inter Liubilenspach et Syppenpach, prout rectius a campo mensurari in idem nemus X agri in longitudine per ordinem poterunt. Et cuntis hiis absque venacione se privavit. Huius rei sunt testes: Reginolt, Gumpo, Dietrich, Livtpreht, Altman, item Altman, Mazili, Ernst, Arnhelm, Ozy, Ellinp(er)ht, Gozo, Aripo, Penzo, Gerhoh, Meginhart, Megingoz, item Gerhoh, item Gvmpo, Willep(er)ht, Vocho, Lanzo, Poran, Jeko, Hvmp(er)ht, Pezili, item Ozy, Papo, Wernher, Engelschalch, Azo, item Aripo, Imizi Rvdp(er)ht, Irminold.<sup>i</sup>

---

<sup>a</sup> *Über dem Text in roter Tinte und Buchschrift* De quibusdam redditibus et possessionibus ecclesie nostre ablatis et restitutis, interque est Petenbach et Albense et multa alia. *In Kursive* verba possunt esse ex persona.

<sup>b</sup> *Vom Mönch Berthold über der Zeile eingefügt* scilicet ab anno domini DCCCCXL.

<sup>c</sup> *Vom Mönch Berthold über der Zeile eingefügt* scilicet de Wels vel Lambach und am linken Rand per quem predia in Ascha et Havsrukk ad Pilgrimum episcopum supradictum fuerant devoluta, qui contulerat Otachero marchioni filio Otachri. *Vgl. dazu 1088 August 19, Lorch UBLOE 2, 117 f Nr. 82 und Alois Zauner, Die Urkunden des Benediktinerklosters Gleink bis zum Jahre 1300. Mitteilungen des öö. Landesarchivs 9 (1968), 45 ff*

<sup>d</sup> *Vom Mönch Berthold unter c am linken Rand* Scilicet anno domini DCCCC CIIII quo ecclesia Altah resurrexit sub sancto Godehardo et nostra respirare cepit sub Eberhardo. über c Hiis temporibus videtur nostra abbatia sine proprio abbate fuisse, in manibus episcoporum ante Ditricum, quem Altmanus postea episcopus instituit in abbatem.

<sup>e</sup> *Vom Mönch Berthold über der Zeile* Silicet Egenstayn.

<sup>f</sup> *Vom Mönch Berthold am linken Rand* Sed Petinpah postea Leupoldus marchio et comites Pemgerus et Engelbertus) per eundem Christianum usurpaverunt ut dicitur in privilegio Heinrici imperatoris *Vgl. MG DD 6, 2, 625, Nr. 463.*

<sup>g</sup> *Vom Mönch Berthold am rechten Rand* quod nunc dicitur Tevrwanch vel Rosslavf.

<sup>h</sup> *Vom Mönch Berthold am rechten Rand* quod nunc dicitur Ort et Chrevzbach.

<sup>i</sup> *Folgt in neuer Zeile in Buchschrift* Data circa annum domini DCCC<sup>m</sup> LXXX<sup>m</sup> III *und in Kursive* Ante hec tempora data sunt predia in Chirchdorf require in libro vite a Walch(uno), Pehstal require infra, et s(ancti) Martini et Vichtwanch. *Über den verlorenen liber vite Willibrord Neumüller und Kurt Holter, Die mittelalterlichen Bibliotheksverzeichnisse des Stiftes Kremsmünster (Schriftenreihe des Instituts für Landeskunde 2, Linz 1950), 24 ff, bes. 27.*